



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung III/5

145/ME

DVR: 0000078

Grp. I / Anz. 25

GZ. 24 1001/3-III/5/04

Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-512 92 06

Sachbearbeiter:
Dr. Lorenz
Telefon: +43 (0)1-514 33/1854
Internet: heinrich.lorenz@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Börsengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis **10. Mai 2004** übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessensvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

24. März 2004

Für den Bundesminister:

Dr. Erlacher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

23.3.04

Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Börsegesetzes**

Das Börsegesetz, BGBl. Nr. xx/xxxx, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. gegen §§ 48d oder 48f verstößt, oder einen Beschuldigten entgegen einem gemäß § 48r Abs. 3 verhängten Berufsverbot beschäftigt,“

2. § 48b erhält die Paragrafenbezeichnung „§ 48t.“.

3. § 48c erhält die Paragrafenbezeichnung „§ 48u.“.

4. Die Überschrift vor § 48a und § 48a lauten:

„Marktmissbrauch**§ 48a. (1) Für Zwecke der §§ 48a bis 48h gelten folgende Begriffsbestimmungen:**

1. „Insider-Information“ ist eine öffentlich nicht bekannte, genaue Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen, weil sie ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.
 - a) Eine Information gilt dann als genau, wenn sie eine Reihe von bereits vorhandenen oder solchen Tatsachen und Ereignissen erfasst, bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft eintreten werden, und darüber hinaus bestimmt genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Tatsachen oder Ereignissen auf die Kurse von Finanzinstrumenten oder damit verbundenen derivativen Finanzinstrumenten zulässt.
 - b) In Bezug auf Warenderivate ist „Insider-Information“ eine öffentlich nicht bekannte, genaue Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere solcher Derivate betrifft und von der Teilnehmer an Märkten, auf denen solche Derivate gehandelt werden, erwarten würden, dass sie diese Information in Übereinstimmung mit der zulässigen Marktpraxis an den betreffenden Märkten erhalten würden. Das sind Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere solcher Derivate betreffen und den Teilnehmern auf solchen Märkten regelmäßig zur Verfügung gestellt werden oder in Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Handelsregeln, Verträgen oder Regeln, die auf dem Markt, auf dem die Warenderivate gehandelt werden, bzw. auf der jeweils zugrunde liegenden Warenbörse üblich sind, öffentlich bekannt gegeben werden müssen. In Bezug auf Warenderivate werden die nach diesem Bundesgesetz sonst der FMA zugewiesenen Zuständigkeiten vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen, die §§ 48i bis 48q sind jedoch nicht anzuwenden.
 - c) Für Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen betreffend Finanzinstrumente beauftragt sind, bedeutet „Insider-Information“ auch eine Information

nach lit. a oder b, die von einem Kunden mitgeteilt wurde und sich auf die noch nicht erledigten Aufträge des Kunden bezieht.

2. „Marktmanipulation“ sind

- a) Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge, die
- aa) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Finanzinstrumenten, die Nachfrage danach oder ihren Kurs geben oder geben könnten, oder
 - ab) den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente durch eine Person oder mehrere, in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflussen, dass ein anormales oder künstliches Kursniveau erzielt wird,
- es sei denn, die Person, welche die Geschäfte abgeschlossen oder die Aufträge erteilt hat, weist nach, dass sie legitime Gründe dafür hatte und dass diese Geschäfte oder Aufträge nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden geregelten Markt verstoßen.

Bei der Beurteilung der Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge gemäß lit. a als Marktmanipulation sind unbeschadet der Fälle von Marktmanipulation gemäß Abs. 2 insbesondere folgende Umstände – die als solche nicht unbedingt als Marktmanipulation anzusehen sind – zu berücksichtigen:

- der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte einen bedeutenden Teil des Tagesvolumens der Transaktionen mit dem entsprechenden Finanzinstrument auf dem jeweiligen geregelten Markt ausmachen, vor allem dann, wenn diese Tätigkeiten zu einer erheblichen Veränderung des Kurses dieses Finanzinstruments führen;
- der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte, die von Personen mit einer bedeutenden Kauf- oder Verkaufsposition in einem Finanzinstrument getätigt wurden, zu einer erheblichen Veränderung des Kurses dieses Finanzinstruments bzw. eines sich darauf beziehenden derivativen Finanzinstruments oder aber des Basisvermögenswertes führen, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind;
- ob abgewickelte Geschäfte zu keiner Veränderung in der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers eines zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstruments führen;
- der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte Umkehrungen von Positionen innerhalb eines kurzen Zeitraums beinhalten und einen beträchtlichen Teil des Tagesvolumens der Geschäfte mit dem entsprechenden Finanzinstrument auf dem betreffenden geregelten Markt ausmachen, sowie mit einer erheblichen Veränderung des Kurses eines zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstruments in Verbindung gebracht werden könnten;
- der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte innerhalb einer kurzen Zeitspanne des Börsentages konzentriert werden und zu einer Kursveränderung führen, die in der Folge wieder umgekehrt wird;
- der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge die besten bekannt gemachten Kurse für Angebot und Nachfrage eines auf einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstruments verändern oder genereller die Aufmachung des Orderbuchs verändern, das den Marktteilnehmern zur Verfügung steht, und vor ihrer eigentlichen Abwicklung annulliert werden könnten;
- der Umfang, in dem Geschäftsaufträge genau oder ungefähr zu einem bestimmten Zeitpunkt erteilt oder Geschäfte zu diesem Zeitpunkt abgewickelt werden, an dem die Referenzkurse, die Abrechnungskurse und die Bewertungen berechnet werden, und dies zu Kursveränderungen führt, die sich auf eben diese Kurse und Bewertungen auswirken.

- b) Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung.

Bei der Beurteilung der Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge gemäß lit. b als Marktmanipulation sind unbeschadet der Fälle von Marktmanipulation

on gemäß Abs. 2 insbesondere folgende Umstände – die als solche nicht unbedingt als Marktmanipulation anzusehen sind – zu berücksichtigen:

- ob von bestimmten Personen erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte vorab oder im Nachhinein von der Verbreitung falscher oder irreführender Informationen durch dieselben oder in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen begleitet wurden;
 - ob Geschäftsaufträge von Personen erteilt bzw. Geschäfte von diesen abgewickelt werden, bevor oder nachdem diese Personen oder in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen Analysen oder Anlageempfehlungen erstellt oder weitergegeben haben, die unrichtig oder verzerrt sind oder ganz offensichtlich von materiellen Interessen beeinflusst wurden.
- c) Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich Internet oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale in Bezug auf Finanzinstrumente geben oder geben könnten, unter anderem durch Verbreitung von Gerüchten sowie falscher oder irreführender Nachrichten, wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren. Bei Journalisten, die in Ausübung ihres Berufs handeln, ist eine solche Verbreitung von Informationen unbeschadet des § 48g Abs. 1 und 2 unter Berücksichtigung der für ihren Berufsstand geltenden Regeln zu beurteilen, es sei denn, dass diese Personen aus der Verbreitung der betreffenden Informationen direkt oder indirekt einen Nutzen ziehen oder Gewinne schöpfen.
3. „Finanzinstrumente“ sind
- a) Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen,
 - b) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren,
 - c) Geldmarktinstrumente,
 - d) Finanzterminkontrakte (Futures) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente,
 - e) Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreement),
 - f) Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien oder Aktienindexbasis (Equity-swaps),
 - g) Kauf- und Verkaufsoptionen auf alle unter lit. a bis f fallenden Instrumente einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente; dazu gehören insbesondere Devisen- und Zinsoptionen,
 - h) Warenderivate,
 - i) alle sonstigen Instrumente, die zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde.
4. „Geregelter Markt“ ist ein Markt im Sinne des Art. 1 Z 13 der Richtlinie 93/22/EWG und der unregelmäßige dritte Markt gemäß § 69. Für am unregelmäßigen dritten Markt zugelassene Verkehrsgegenstände sind jedoch §§ 48d und 48f nicht anwendbar.
5. „Zulässige Marktpraxis“ sind Gepflogenheiten, die auf einem oder mehreren Finanzmärkten nach vernünftigem Ermessen erwartet werden und von der FMA durch Verordnung gemäß Abs. 3 anerkannt werden.
6. „Person“ ist eine natürliche oder eine juristische Person.
7. „Zuständige Behörde“ ist die gemäß Art. 11 der Richtlinie 2003/6/EG benannte zuständige Stelle.
8. Eine „Person, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt“ ist eine natürliche Person,
- a) die einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten angehört, oder
 - b) die als Führungskraft zwar keinem der unter lit. a genannten Organe angehört, aber regelmäßig Zugang zu Insider-Informationen hat und befugt ist, unternehmerische Entscheidungen zu künftigen Entwicklungen und Geschäftsperspektiven des Emittenten zu treffen.

9. Eine „Person, die in enger Beziehung zu einer Person steht, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten Führungsaufgaben wahrnimmt“ ist
- a) der Ehegatte der Person, die diese Führungsaufgaben wahrnimmt, oder ein sonstiger Lebensgefährte, der nach einzelstaatlichem Recht einem Ehegatten gleichgestellt ist,
 - b) ein unterhaltsberechtigtes Kind der Person, die diese Führungsaufgaben wahrnimmt,
 - c) ein sonstiges Familienmitglied der Person, die diese Führungsaufgaben wahrnimmt, und das für die Dauer von mindestens einem Jahr mit diesem in einem Haushalt lebt,
 - d) eine juristische Person, treuhänderisch tätige Einrichtung oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch eine Person nach Z 8 oder nach den lit. a bis c wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.

(2) Von der Basisdefinition von Abs. 1 Z 1 bis 3 leiten sich insbesondere folgende Beispiele ab:

1. Sicherung einer marktbeherrschenden Stellung in Bezug auf das Angebot eines Finanzinstruments oder die Nachfrage danach durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen mit der Folge einer direkten oder indirekten Festsetzung des Ankaufs- oder Verkaufspreises oder anderer unlauterer Handelsbedingungen;
2. Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bei Börsenschluss mit der Folge, dass Anleger, die auf Grund des Schlusskurses tätig werden, irreführt werden;
3. Ausnutzung eines gelegentlichen oder regelmäßigen Zugangs zu den traditionellen oder elektronischen Medien durch Abgabe einer Stellungnahme zu einem Finanzinstrument (oder indirekt zu dem Emittenten dieses Finanzinstruments), wobei zuvor Positionen bei diesem Finanzinstrument eingegangen wurden und anschließend Nutzen aus den Auswirkungen der Stellungnahme auf den Kurs dieses Finanzinstruments gezogen wird, ohne dass der Öffentlichkeit gleichzeitig dieser Interessenkonflikt auf ordnungsgemäße und effiziente Weise mitgeteilt wird.

(3) Ob eine „zulässige Marktpraxis“ gemäß Abs. 1 Z 5 vorliegt, hat die FMA durch Verordnung festzulegen.

1. Sie hat hiebei insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) wie transparent die betreffende Marktpraxis für den Markt insgesamt ist,
 - b) ob sie das Funktionieren der Marktkräfte und das freie Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage gewährleistet; unter der Analyse insbesondere der Auswirkungen der betreffenden Marktpraxis auf die wichtigsten Marktparameter, wie die vor der Einführung der betreffenden Marktpraxis herrschenden besonderen Marktbedingungen, den gewichteten Durchschnittskurs eines Handelstages oder die tägliche Schlussnotierung,
 - c) in welchem Maße sich die betreffende Marktpraxis auf die Marktliquidität und -effizienz auswirkt,
 - d) inwieweit die betreffende Marktpraxis dem Handelsmechanismus des betreffenden Marktes Rechnung trägt und den Marktteilnehmern erlaubt, angemessen und rechtzeitig auf die durch sie entstehende neue Marktsituation zu reagieren,
 - e) welches Risiko die betreffende Marktpraxis für die Marktintegrität anderer, direkt oder indirekt verbundener, geregelter oder nichtgeregelter Märkte für dieses Finanzinstrument innerhalb der Gemeinschaft darstellt,
 - f) zu welchem Ergebnis die zuständigen Behörden bzw. anderen in Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2003/6/EG genannten Behörden bei ihren Ermittlungen zu der betreffenden Marktpraxis kamen, insbesondere ob sie eine Verletzung der Marktmissbrauchsbestimmungen oder der geltenden Verhaltensregeln auf

dem betreffenden Markt oder auf anderen direkt oder indirekt verbundenen Märkten in der Gemeinschaft festgestellt haben,

- g) welche Strukturmerkmale der betreffende Markt aufweist, zB ob es sich um einen geregelten Markt handelt oder nicht, welche Finanzinstrumente gehandelt werden, welche Marktteilnehmer vertreten sind und welcher Anteil am Handel auf Kleinanleger entfällt.

Neue oder sich entwickelnde Marktpraktiken dürfen nicht deshalb als unzulässig festgelegt werden, weil diese zuvor noch nicht ausdrücklich als zulässig festgelegt wurden.

Die FMA hat die als zulässig festgelegten Marktpraktiken regelmäßig auf ihre weitere Zulässigkeit zu überprüfen und dabei insbesondere wesentliche Änderungen im Handelsumfeld des betreffenden Marktes, wie geänderte Handelsregeln oder Infrastruktur des Marktes, zu berücksichtigen.

2. Vor Erlassung einer Verordnung gemäß diesem Absatz und unbeschadet § 48g Abs. 2 hat die FMA die Börseunternehmen sowie die Interessenvertretungen der Emittenten, Finanzdienstleistungserbringer, Verbraucher und allfälliger anderer Marktbetreiber zu konsultieren. Im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens hat die FMA auch zuständige Behörden anderer Mitgliedstaaten zu konsultieren, wenn vergleichbare Märkte (mit ähnlichen Strukturen, Geschäftsvolumen, Transaktionen) existieren.
3. In der Verordnung hat eine angemessene Beschreibung der Marktpraxis zu erfolgen und sind die Faktoren anzuführen, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der betreffenden Marktpraxis berücksichtigt wurden, insbesondere wenn die Zulässigkeit ein und derselben Marktpraxis auf verschiedenen Märkten unterschiedlich bewertet wurde.

5. Nach § 48a werden folgende §§ 48b bis 48s eingefügt:

„Missbrauch einer Insiderinformation

§ 48b. (1) Wer als Insider eine Insider-Information mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er

1. davon betroffene Finanzinstrumente kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf empfiehlt oder
2. diese Information, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer, ohne Insider zu sein, eine Insider-Information, die er mitgeteilt erhalten oder in Erfahrung gebracht hat, dazu ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er

1. davon betroffene Finanzinstrumente kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf empfiehlt oder
2. diese Information, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Wer sich oder einem Dritten durch eine im Absatz 1 bezeichnete Tat einen 40 000 Euro übersteigenden Vermögensvorteil verschafft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wer sich oder einem Dritten durch eine im Absatz 2 bezeichnete Tat einen 40 000 Euro übersteigenden Vermögensvorteil verschafft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Wer sonst ohne den Vorsatz, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, eine Information in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis davon, dass es sich um eine Insider-Information handelt, dazu verwendet, dass er

1. davon betroffene Finanzinstrumente kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf empfiehlt oder
2. diese Information, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(5) Insider im Sinne des Abs. 1 ist, wer als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganes des Emittenten oder sonst auf Grund seines Berufes, seiner Beschäftigung, seiner Aufgaben oder seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten zu der im Abs. 1 erwähnten Information Zugang hat. Ebenso ist Insider, wer sich die Information durch die Begehung strafbarer Handlungen verschafft hat. Handelt es sich dabei um eine juristische Person, so sind jene natürlichen Personen Insider, die am Beschluss, das Geschäft für Rechnung der juristischen Person zu tätigen, beteiligt sind.

Marktmanipulation

§ 48c. Wer Marktmanipulation betreibt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen. Das VStG ist anzuwenden. Der Versuch ist strafbar. Ein erzielter Vermögensvorteil ist von der FMA als verfallen zu erklären.

§ 48d. (1) Die Emittenten von Finanzinstrumenten haben Insider-Informationen, die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Das Eintreten einer Reihe von Umständen oder eines Ereignisses – obgleich noch nicht formell festgestellt – ist von den Emittenten unverzüglich bekannt zu geben. Alle erheblichen Veränderungen im Hinblick auf eine bereits offengelegte Insider-Information sind unverzüglich nach dem Eintreten dieser Veränderungen bekanntzugeben. Dies hat auf demselben Wege zu erfolgen wie die Bekanntgabe der ursprünglichen Information. Die Veröffentlichung einer Insider-Information an das Publikum hat so zeitgleich wie möglich für alle Anlegerkategorien in den Mitgliedstaaten, in denen diese Emittenten die Zulassung ihrer Finanzinstrumente zum Handel auf einem geregelten Markt beantragt oder bereits erhalten haben, zu erfolgen. Die Emittenten haben alle Insider-Informationen, die sie der Öffentlichkeit mitteilen müssen, während eines angemessenen Zeitraums auf ihrer Internet-Site anzuzeigen.

(2) Ein Emittent kann die Bekanntgabe von Insider-Informationen gemäß Abs. 1 erster Satz auf eigene Verantwortung aufschieben, wenn diese Bekanntgabe seinen berechtigten Interessen schaden könnte, sofern diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen, und der Emittent in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten.

1. Berechtigte Interessen liegen insbesondere vor bei:

- a) laufenden Verhandlungen oder damit verbundenen Umständen, wenn das Ergebnis oder der normale Ablauf dieser Verhandlungen von der Veröffentlichung wahrscheinlich beeinträchtigt werden würden. Insbesondere wenn die finanzielle Überlebensfähigkeit des Emittenten stark und unmittelbar gefährdet ist – auch wenn er noch nicht unter das geltende Insolvenzrecht fällt – kann die Bekanntgabe von Informationen für einen befristeten Zeitraum verzögert werden, sollte eine derartige Bekanntgabe die Interessen der vorhandenen und potenziellen Aktionäre ernsthaft gefährden, indem der Abschluss spezifischer Verhandlungen unterminiert werden würde, die eigentlich zur Gewährleistung einer langfristigen finanziellen Erholung des Emittenten gedacht sind;
- b) einer vom Geschäftsführungsorgan eines Emittenten getroffenen Entscheidung oder bei abgeschlossenen Verträgen, wenn diese Maßnahmen der Zustimmung durch ein anderes Organ des Emittenten bedürfen, um wirksam zu werden, sofern die Struktur eines solchen Emittenten die Trennung zwischen diesen Organen vorsieht und eine Bekanntgabe der Informationen vor der Zustimmung zusammen mit der gleichzeitigen Ankündigung, dass diese Zustimmung noch aussteht, die korrekte Bewertung der Informationen durch das Publikum gefährden würde.

2. Die Emittenten haben, um die Vertraulichkeit von Insider-Informationen zu gewährleisten, den Zugang zu diesen Informationen zu kontrollieren. Insbesondere haben sie

- a) wirksame Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass andere Personen als solche, deren Zugang zu Insider-Informationen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben innerhalb des emittierenden Instituts unerlässlich ist, Zugang zu diesen Informationen erlangen;

- b) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass jede Person, die Zugang zu derlei Informationen hat, die sich daraus ergebenden rechtlichen sowie regulatorischen Pflichten anerkennt und sich der Sanktionen bewusst ist, die bei einer missbräuchlichen Verwendung bzw. einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung derartiger Informationen verhängt werden;
- c) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die eine unmittelbare Bekanntgabe der Informationen für den Fall gestatten, dass der Emittent nicht in der Lage war, die Vertraulichkeit der entsprechenden Insider-Informationen unbeschadet Abs. 3 zweiter Satz zu gewährleisten.

Der Emittent hat die FMA unverzüglich von der Entscheidung, die Bekanntgabe der Insider-Informationen aufzuschieben, zu unterrichten.

(3) Die Emittenten oder die in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen, die Insider-Informationen im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben an einen Dritten weitergeben, haben diese Informationen der Öffentlichkeit vollständig und tatsächlich bekannt zu geben und zwar zeitgleich bei absichtlicher Weitergabe der Informationen und unverzüglich im Fall einer nicht absichtlichen Weitergabe. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die Person, an die die Information weitergegeben wird, zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, unabhängig davon, ob sich diese Verpflichtung aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, einer Satzung oder einem Vertrag ergibt. Die Emittenten oder die in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen haben ein Verzeichnis der Personen zu führen, die für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder anderweitig tätig sind und regelmäßig oder gelegentlich Zugang zu Insider-Informationen haben. Die Emittenten oder die in ihrem Auftrag oder die für ihre Rechnung handelnden Personen müssen dieses Verzeichnis regelmäßig aktualisieren und der FMA auf Anfrage übermitteln. Die Insider-Verzeichnisse sind nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Emittenten oder die in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen haben sicherzustellen, dass jede Person, die Zugang zu Insider-Informationen hat, die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anerkennt und schriftlich erklärt, sich der Sanktionen bewusst zu sein, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung derartiger Informationen verhängt werden.

1. Das Insider-Verzeichnis hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die Personalien all derjenigen, die Zugang zu Insider-Informationen haben,
 - b) den Grund für die Erfassung dieser Personen im Verzeichnis,
 - c) das Erst- und Aktualisierungsdatum des Insider-Verzeichnisses.
2. Die Insider-Verzeichnisse haben unverzüglich aktualisiert zu werden, wenn
 - a) sich der Grund für die Erfassung bereits erfasster Personen ändert,
 - b) neue Personen zum Verzeichnis hinzugefügt werden müssen,
 - c) im Verzeichnis erfasste Personen keinen Zugang zu Insider-Informationen mehr haben.

(4) Personen, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie gegebenenfalls in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen haben der FMA alle Eigengeschäfte mit Aktien des genannten Emittenten oder mit sich darauf beziehenden Derivaten oder anderen Finanzinstrumenten unverzüglich anzuzeigen. Ebenso haben die genannten Personen diese Informationen unverzüglich zu veröffentlichen.

1. Die Anzeige hat zu enthalten:
 - a) Name der Person, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten Führungsaufgaben wahrnimmt, oder Name der Person, die zu einer solchen Person in enger Beziehung steht,
 - b) Grund für die Meldepflicht,
 - c) Bezeichnung des betreffenden Emittenten,
 - d) Beschreibung des Finanzinstruments,
 - e) Art des Geschäfts (An- oder Verkauf),
 - f) Abschlussdatum und Ort, an dem das Geschäft getätigt wurde,
 - g) Kurs und Geschäftsvolumen.

2. Die Anzeige an die FMA hat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Tag des Abschlusses zu erfolgen, kann jedoch aufgeschoben werden, bis die Gesamt-Abschlusssumme der Geschäfte gemäß diesem Absatz den Betrag von fünftausend Euro erreicht. Falls dieser Betrag am Ende des Kalenderjahres nicht erreicht wird, kann die Anzeige bis zum 31. Januar des Folgejahres aufgeschoben werden.

(5) Die Personen, die Analysen von Finanzinstrumenten oder von Emittenten von Finanzinstrumenten oder sonstige für Informationsverbreitungs Kanäle oder die Öffentlichkeit bestimmte Informationen mit Empfehlungen oder Anregungen zu Anlagestrategien erstellen oder weitergeben, haben dafür Sorge zu tragen, dass die Information sachgerecht dargeboten wird, und etwaige Interessen oder Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten, auf die sich die Information bezieht, offen gelegt werden.

(6) Die Betreiber von Märkten haben strukturelle Vorkehrungen zur Vorbeugung gegen und zur Aufdeckung von Marktmanipulationspraktiken zu treffen.

(7) Die FMA kann zwecks Einhaltung der Abs. 1 bis 5 alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit ordnungsgemäß informiert wird.

(8) Öffentliche Stellen, die Statistiken verbreiten, welche die Finanzmärkte erheblich beeinflussen könnten, haben dies auf sachgerechte und transparente Weise zu tun.

(9) Die Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, haben unverzüglich der FMA zu melden, wenn sie auf Grund der ihnen zur Kenntnis gelangten Fakten und Informationen den begründeten Verdacht haben, dass eine Transaktion ein Insider-Geschäft oder eine Marktmanipulation darstellen könnte. Die genannten Personen haben jeweils von Fall zu Fall zu entscheiden, ob bei einer Transaktion ein begründeter Verdacht für das Vorliegen eines Insider-Geschäfts oder einer Marktmanipulation gemäß § 48a besteht. Die genannten Personen haben der FMA folgende Angaben zu übermitteln:

1. Beschreibung der Transaktionen einschließlich der Art des Auftrags (zB Limitauftrag, Bestens-Auftrag oder sonstige Auftragsmerkmale) und Art des Handels (zB Blocktrade),
2. Gründe für den Verdacht auf Marktmissbrauch,
3. Personalien der Personen, in deren Auftrag die Transaktionen ausgeführt wurden, sowie sonstiger an diesen Transaktionen beteiligter Personen,
4. Funktion, in der die der Meldepflicht unterliegende Person handelt (zB in eigenem Namen oder im Auftrag Dritter),
5. sonstige Angaben, die für die Prüfung der verdächtigen Transaktionen von Belang sein können.

Sollten diese Angaben zum Zeitpunkt der Meldung nicht verfügbar sein, so sind zumindest die Gründe anzugeben, die die Meldung erstattende Person zu der Vermutung veranlassen, es könne sich bei den Transaktionen um Insider-Geschäfte oder um eine Marktmanipulation handeln. Die übrigen Angaben sind der FMA mitzuteilen, sobald sie vorliegen. Die Meldung kann auf postalischem oder elektronischem Wege, per Telefax oder telefonisch erfolgen, wobei im Falle einer telefonischen Mitteilung auf Verlangen der FMA eine schriftliche Bestätigung nachzureichen ist.

(10) Die Personen, die nach Abs. 9 eine Meldung bei der FMA erstatten, dürfen die Personen, in deren Auftrag die Transaktionen ausgeführt wurden oder mit diesen Personen in Beziehung stehende Personen nicht über die erfolgte Meldung unterrichten. Ein Schadenersatzanspruch aus dem Umstand des Unterbleibens dieses Unterrichtens kann nicht entstehen. Die FMA darf den Personen, in deren Auftrag die Transaktionen ausgeführt wurden, den Namen der Person, die diese Transaktionen gemeldet hat, nicht mitteilen. Eine nach Abs. 9 erfolgende Meldung bei der FMA kann nicht als Verletzung etwaiger vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelter Bekanntmachungsbeschränkungen angesehen werden und entbindet die Person, die die Meldung erstattet hat, von jeglicher Haftung.

§ 48e. (1) §§ 48a bis 48d gelten nicht für Geschäfte, die aus geld- oder wechselkurspolitischen Gründen oder im Rahmen der Verwaltung der öffentlichen Schulden

von einem Mitgliedstaat, einem Bundesland, dem Europäischen System der Zentralbanken, einer nationalen Zentralbank oder einer anderen amtlich beauftragten Stelle oder einer für deren Rechnung handelnden Einrichtung getätigt werden.

(2) §§ 48a bis 48d gelten für jedes Finanzinstrument, das zum Handel auf einem geregelten Markt in mindestens einem Mitgliedstaat zugelassen ist oder für das ein entsprechender Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde, unabhängig davon, ob das Geschäft selbst tatsächlich auf diesem Markt getätigt wird oder nicht.

(3) § 48b gilt auch für jedes Finanzinstrument, das nicht zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, dessen Wert jedoch von einem Finanzinstrument im Sinne von Abs. 2 abhängt.

(4) § 48d Abs. 1 bis 3 gilt nicht für Emittenten, die für ihre Finanzinstrumente keine Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat beantragt oder erhalten haben.

(5) Die in den §§ 48 a bis 48d geregelten Verbote und Gebote sind auf Handlungen anzuwenden, die

1. in Österreich oder im Ausland vorgenommen werden und Finanzinstrumente betreffen, die zum Handel auf einem in Österreich belegenen oder betriebenen geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein entsprechender Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde;
2. in Österreich begangen werden und Finanzinstrumente betreffen, die zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder für die ein entsprechender Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde.

(6) §§ 48b und 48c gelten nicht für den Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen und die Kursstabilisierungsmaßnahmen für ein Finanzinstrument, wenn derartige Transaktionen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 erfolgen.

§ 48f. (1) Für die Zwecke dieser Bestimmung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Wertpapierhaus“ ist jede Person im Sinne von Art. 1 Z 2 der Richtlinie 93/22/EWG;
2. „Kreditinstitut“ ist jede juristische Person im Sinne von Art. 1 Z 1 der Richtlinie 2000/12/EG;
3. „Empfehlung“ ist eine Analyse oder sonstige für Informationsverbreitungskanäle oder die Öffentlichkeit bestimmte explizite oder implizite Information mit Empfehlungen oder Anregungen zu Anlagestrategien in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten, einschließlich einer aktuellen oder künftigen Beurteilung des Wertes oder des Kurses solcher Instrumente;
4. „Analyse oder sonstige Information mit Empfehlungen oder Anregungen zu Anlagestrategien“ ist
 - a) eine von einem unabhängigen Analysten, einem Wertpapierhaus, einem Kreditinstitut, einer sonstigen Person, deren Haupttätigkeit in der Erstellung von Empfehlungen besteht, oder einer bei den genannten Einrichtungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder Ähnliches tätigen natürlichen Person erstellte Information, die direkt oder indirekt eine bestimmte Anlageempfehlung zu einem Finanzinstrument oder einem Emittenten von Finanzinstrumenten darstellt,
 - b) eine von anderen als den in lit. a genannten Personen erstellte Information, die direkt eine bestimmte Anlageentscheidung zu einem Finanzinstrument empfiehlt;
5. „relevante Person“ ist eine natürliche oder juristische Person, die bei der Ausübung ihres Berufs oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Empfehlungen erstellt oder weitergibt;
6. „Emittent“ ist der Emittent eines Finanzinstruments, auf das sich die Empfehlung direkt oder indirekt bezieht;

7. „Informationsverbreitungskanal“ ist ein Kanal, durch den die Information der Öffentlichkeit tatsächlich oder wahrscheinlich zugänglich gemacht wird; „wahrscheinlich der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Information“ ist eine Information, die für eine große Anzahl von Personen zugänglich ist;
8. „angemessene Regelung“ ist jede Regelung – einschließlich der Selbstkontrolle –, die die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2003/6/EG treffen.

(2) Wer eine Empfehlung ausspricht, hat

1. klar und unmissverständlich die Identität der Person anzugeben, die die Empfehlung abgegeben hat, insbesondere Name und Berufsbezeichnung der Person, die die Empfehlung erstellt hat und Name der juristischen Person, die für die Erstellung der Empfehlung verantwortlich ist;
2. sofern es sich bei der relevanten Person um ein Wertpapierhaus oder ein Kreditinstitut handelt, die Identität der jeweils zuständigen Behörde anzugeben;
3. sofern es sich bei der relevanten Person weder um ein Wertpapierhaus noch um ein Kreditinstitut handelt, jedoch Selbstkontrollnormen oder Berufs- bzw. Standesregeln auf die Person Anwendung finden, auf die genannten Normen oder Regeln hinzuweisen;
4. sofern es um nichtschriftliche Empfehlungen handelt, anzugeben, wo die Angaben gemäß Z 1 bis 3 aufzufinden sind, wobei diese Angaben unmittelbar und leicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein müssen, zB im Wege der Internetadresse der relevanten Person;

Die Z 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Journalisten, die einer gleichwertigen angemessenen Regelung – einschließlich einer gleichwertigen angemessenen Selbstkontrolle – in den jeweiligen Mitgliedstaaten unterliegen, sofern die genannten Regelungen eine ähnliche Wirkung haben wie die in diesem Absatz.

(3) In einer Empfehlung ist sicherzustellen, dass

1. Tatsachen deutlich von Auslegungen, Schätzungen, Stellungnahmen und anderen Arten nicht sachbezogener Informationen unterschieden werden;
2. alle Quellen zuverlässig sind bzw. bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Quelle klar darauf hingewiesen wird;
3. alle Prognosen, Vorhersagen und angestrebten Kursziele klar als solche gekennzeichnet werden und dass auf die bei ihrer Erstellung oder Verwendung zugrunde gelegten wesentlichen Annahmen hingewiesen wird;
4. , sofern es sich um eine nichtschriftliche Empfehlung handelt, für die Empfehlungsempfänger ebenfalls die in den Z 1 bis 3 angeführten Umstände klar und leicht erkennbar sind.

Die relevanten Personen haben über Verlangen der FMA jede Empfehlung als vernünftig zu substantiieren. Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Journalisten, die einer gleichwertigen angemessenen Regelung – einschließlich einer gleichwertigen angemessenen Selbstkontrolle – in den jeweiligen Mitgliedstaaten unterliegen, sofern die genannte Regelung ähnliche Wirkungen hat, wie die in diesem Absatz.

(4) Handelt es sich bei der relevanten Person um einen unabhängigen Analysten, ein Wertpapierhaus, ein Kreditinstitut, eine verbundene juristische Person oder sonstige relevante Personen, deren Haupttätigkeit in der Erstellung von Empfehlungen besteht, oder um eine bei den genannten Stellen im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder Ähnliches tätige natürliche Person, so hat die genannte Person weiters sicherzustellen, dass in der Empfehlung

1. auf alle wesentlichen Quellen, einschließlich die relevanten Emittenten, verwiesen wird sowie darauf, ob die Empfehlung gegenüber dem fraglichen Emittenten offen gelegt und nach dieser Offenlegung vor ihrer Weitergabe geändert wurde;
2. alle Bewertungsgrundlagen oder Methoden zur Bewertung eines Finanzinstruments oder des Emittenten eines Finanzinstruments oder zur Festsetzung eines angestrebten Kursziels für ein Finanzinstrument ausreichend zusammengefasst werden;
3. die Bedeutung der erstellten Empfehlung (zB „Erwerb“, „Veräußerung“ oder „Halten“), die möglicherweise auch den zeitlichen Rahmen der Anlage, auf die sich die Empfehlung bezieht, umfasst, ausreichend erläutert und vor etwaigen

Risiken angemessen gewarnt wird, einschließlich einer Empfindlichkeitsanalyse der zu Grunde gelegten Annahmen;

4. Bezug genommen wird auf die gegebenenfalls vorgesehene Häufigkeit einer Aktualisierung der Empfehlung und auf etwaige Änderungen der zuvor angekündigten Zielsetzung;
5. der Zeitpunkt, zu dem die Empfehlung zum ersten Mal veröffentlicht wurde, klar und unmissverständlich angegeben wird, sowie das jeweilige Datum und der Zeitpunkt der genannten Kurse von Finanzinstrumenten;
6. , wenn sich die Empfehlung von derjenigen, die in den zwölf Monaten unmittelbar vor ihrer Veröffentlichung für dasselbe Finanzinstrument oder denselben Emittenten erstellt wurde, unterscheidet, auf den Zeitpunkt der früheren Empfehlung klar und unmissverständlich hingewiesen wird.

Wären die in Z 1 bis 3 genannten Vorschriften im Vergleich zur Länge der abgegebenen Empfehlung unverhältnismäßig, reicht es aus, dass in der Empfehlung selbst klar und unmissverständlich auf den Ort verwiesen wird, an dem die geforderten Informationen unmittelbar und einfach für die Öffentlichkeit zugänglich sind, zB eine direkte Internetverbindung zu der genannten Information bei der entsprechenden Adresse der relevanten Person, vorausgesetzt die verwendete Methode oder Bewertungsgrundlage wurde nicht geändert. Gleiches gilt im Falle nichtschriftlicher Empfehlungen.

(5) Die relevanten Personen haben in der Empfehlung alle Beziehungen und Umstände offen legen, bei denen damit gerechnet werden kann, dass sie die Objektivität der Empfehlung beeinträchtigen, insbesondere, wenn relevante Personen ein nennenswertes finanzielles Interesse an einem oder mehreren Finanzinstrumenten, die Gegenstand der Empfehlung sind, haben oder ein erheblicher Interessenkonflikt im Zusammenhang mit einem Emittenten, auf den sich die Empfehlung bezieht, besteht. Handelt es sich bei der relevanten Person um eine juristische Person, so gilt dies auch für alle juristischen oder natürlichen Personen, die für die genannte juristische Person im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder Ähnliches tätig sind und die an der Erstellung der Empfehlung beteiligt waren. Handelt es sich bei der relevanten Person um eine juristische Person, so umfassen die gemäß diesem Absatz offen zu legenden Informationen insbesondere:

1. alle Interessen oder Interessenkonflikte der relevanten Person oder ihrer verbundenen Unternehmen, die für die an der Erstellung der Empfehlung beteiligten Personen zugänglich sind oder bei denen damit gerechnet werden kann, dass sie zugänglich sind;
2. alle Interessen oder Interessenkonflikte der relevanten Person oder mit ihr verbundener juristischer Personen, die den Personen, die an der Erstellung der Empfehlung zwar nicht beteiligt waren, jedoch vor der Weitergabe der Empfehlung an Kunden und die Öffentlichkeit Zugang zu der Empfehlung hatten oder hätten haben können, bekannt sind.

Wären die genannten Offenlegungen im Vergleich zur Länge der abgegebenen Empfehlung unverhältnismäßig, reicht es aus, dass in der Empfehlung selbst klar und unmissverständlich auf den Ort verwiesen wird, an dem diese Offenlegungen von der Öffentlichkeit unmittelbar und leicht eingesehen werden können, zB eine direkte Internetverbindung zu der Offenlegung bei der entsprechenden Adresse der relevanten Person. Gleiches gilt im Falle nichtschriftlicher Empfehlungen. Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Journalisten, die einer gleichwertigen angemessenen Regelung – einschließlich einer gleichwertigen angemessenen Selbstkontrolle – in den jeweiligen Mitgliedstaaten unterliegen, sofern die genannte Regelung ähnliche Wirkungen hat, wie die in diesem Absatz.

(6) Wird die Empfehlung von einem unabhängigen Analysten, einem Wertpapierhaus, einem Kreditinstitut, einer verbundenen juristischen Person oder einer sonstigen relevanten Person, deren Haupttätigkeit in der Erstellung von Empfehlungen besteht, erstellt, so ist von den genannten Personen zusätzlich zu den in Abs. 5 genannten Verpflichtungen sicherzustellen, dass die nachfolgenden, ihre Interessen und Interessenkonflikte betreffenden Informationen klar und unmissverständlich in der Empfehlung offen gelegt werden:

1. wesentliche Beteiligungen, die zwischen der relevanten Person oder einer verbundenen juristischen Person einerseits und dem Emittenten andererseits bestehen. Diese wesentlichen Beteiligungen umfassen mindestens folgende Fälle:
 - a) wenn Anteile von über 5% des gesamten emittierten Aktienkapitals an dem Emittenten von der relevanten Person oder einer verbundenen juristischen Person gehalten werden oder
 - b) wenn Anteile von über 5% des gesamten emittierten Aktienkapitals an der relevanten Person oder einer verbundenen juristischen Person von dem Emittenten gehalten werden;
2. sonstige nennenswerte finanzielle Interessen, die die relevante Person oder eine verbundene juristische Person in Bezug auf den Emittenten hat;
3. gegebenenfalls eine Stellungnahme dazu, ob die relevante Person oder eine mit ihr verbundene juristische Person ein Marktmacher oder Liquiditätsspender in den Finanzinstrumenten des Emittenten ist;
4. gegebenenfalls eine Aussage darüber, ob die relevante Person oder eine mit ihr verbundene juristische Person in den vorangegangenen zwölf Monaten bei der öffentlichen Emission von Finanzinstrumenten des Emittenten federführend oder mitführend war;
5. gegebenenfalls eine Stellungnahme zu der Frage, ob die relevante Person oder eine mit ihr verbundene juristische Person mit dem Emittenten eine sonstige Vereinbarung über die Erbringung von Investment-Banking-Dienstleistungen getroffen hat, vorausgesetzt, dies hat nicht die Offenlegung vertraulicher Geschäftsinformationen zur Folge und die Vereinbarung war in den vorangegangenen zwölf Monaten in Kraft oder im gleichen Zeitraum erfolgte eine Entschädigung auf ihrer Grundlage;
6. gegebenenfalls eine Aussage dazu, ob die relevante Person oder eine mit ihr verbundene juristische Person mit dem Emittenten eine Vereinbarung über die Erstellung von Anlageempfehlungen getroffen hat.

Tatsächliche organisatorische oder verwaltungstechnische Vereinbarungen innerhalb des Wertpapierhauses oder des Kreditinstituts sind zur Verhinderung oder Vermeidung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Empfehlungen, einschließlich Informationsschranken, in der Empfehlung generell offen zu legen. Die Vorschriften gemäß Abs. 5 zweiter Satz für die im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder Ähnliches für ein Wertpapierhaus oder ein Kreditinstitut tätigen natürlichen oder juristischen Personen umfasst insbesondere die Offenlegung der Frage, ob die Vergütung dieser Personen an Investment-Banking-Geschäfte des Wertpapierhauses oder des Kreditinstituts oder verbundener juristischer Personen gebunden ist. Sofern die natürlichen Personen die Anteile an dem Emittenten vor ihrer öffentlichen Emission erhalten oder erwerben, sind in der Empfehlung außerdem der Erwerbspreis und das Datum des Erwerbs offen zu legen. Wertpapierhäuser und Kreditinstitute haben vierteljährlich den Anteil aller Empfehlungen offen zu legen, die auf „Erwerb“, „Halten“, „Veräußern“ oder ähnlich lauten, sowie den Anteil der Emittenten, die den genannten Kategorien entsprechen, für die das Wertpapierhaus oder das Kreditinstitut in den vorangegangenen zwölf Monaten wesentliche Investment-Banking-Dienstleistungen erbracht hat. Wären die in diesem Absatz genannten Vorschriften im Vergleich zur Länge der abgegebenen Empfehlung unverhältnismäßig, reicht es aus, in der Empfehlung selbst klar und unmissverständlich auf den Ort zu verweisen, an dem diese Offenlegung unmittelbar und leicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist, zB eine direkte Internetverbindung zu der Offenlegung bei der entsprechenden Adresse des Wertpapierhauses oder des Kreditinstituts. Gleiches gilt im Falle nichtschriftlicher Empfehlungen.

(7) Wird die von einem Dritten erstellte Empfehlung durch eine relevante Person unter deren Verantwortung weitergegeben, so hat die relevante Person ihre Identität klar und unmissverständlich in der Empfehlung anzugeben.

(8) Wird in für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen die von einem Dritten erstellte Empfehlung wesentlich verändert weitergegeben, so hat derjenige, der die Empfehlung ausspricht, zu gewährleisten, dass diese Informationen einen eindeutigen Hinweis auf die im Einzelnen vorgenommenen Änderungen enthalten. Sofern die wesentliche Änderung in einer gegensätzlichen Empfehlung besteht (zB eine Empfehlung zum

„Erwerb“ wird in „Halten“ oder „Veräußerung“ bzw. umgekehrt geändert), gelten die Abs. 2 bis 5 auch für die Person, die die Empfehlung weitergibt, sinngemäß. Außerdem haben relevante juristische Personen, die selbst oder über natürliche Personen eine wesentlich veränderte Empfehlung weiterzugeben, förmliche, schriftliche Richtlinien aufstellen, so dass die Empfänger der wesentlich veränderten Empfehlung an die Stelle verwiesen werden können, an der sie Zugang zur Identität des Erstellers der Empfehlung, zur Empfehlung selbst und zur Offenlegung der Interessen des Erstellers oder von Interessenkonflikten erhalten können, sofern diese Angaben öffentlich zugänglich sind. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Presseberichte über von Dritten erstellte Empfehlungen, wenn diese Empfehlungen nicht wesentlich geändert wurden. Bei der Weitergabe der Zusammenfassung einer von einem Dritten erstellten Empfehlung haben die die Zusammenfassung weitergebenden relevanten Personen sicherzustellen, dass es sich um eine klare und nicht irreführende Zusammenfassung handelt, in der auf das Ausgangsdokument sowie auf den Ort verwiesen wird, an dem die mit dem Ausgangsdokument verbundenen Offenlegungen unmittelbar und leicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, sofern diese Angaben der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

(9) Für den Fall, dass die relevante Person ein Wertpapierhaus, ein Kreditinstitut oder eine von diesen im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder Ähnliches beschäftigte natürliche Person ist, die Empfehlungen Dritter weitergibt, gilt:

1. Die Bezeichnung der für das Wertpapierhaus oder das Kreditinstitut zuständigen Behörde wird klar und unmissverständlich angegeben.
2. Hat der Ersteller der Empfehlung diese nicht bereits durch einen Informationsverbreitungskanal weitergegeben, so gelten die in Abs. 6 für die Ersteller vorgesehenen Vorschriften auch für diejenigen, die die Empfehlung weitergeben.
3. Nimmt das Wertpapierhaus oder das Kreditinstitut eine wesentliche Änderung an der Empfehlung vor, so sind die für die Ersteller gemäß Abs. 2 bis 6 genannten Vorschriften einzuhalten.

Sonderbestimmungen für das Strafverfahren wegen Missbrauchs einer Insider-Information

§ 48g. (1) Soweit im Folgenden nicht etwas anderes angeordnet wird, gelten für das Strafverfahren wegen Missbrauchs einer Insider-Information die Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631 (StPO).

(2) Die besonderen Vorschriften dieses Abschnittes gelten auch für das Verfahren wegen einer Tat, die zugleich den Tatbestand des Missbrauchs einer Insider-Information und den einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art erfüllt.

§ 48h. Das Strafverfahren wegen Missbrauchs einer Insider-Information obliegt dem Landesgericht für Strafsachen Wien.

§ 48i. (1) Staatsanwaltschaft und Gericht haben grundsätzlich die FMA mit Ermittlungen zur Aufklärung des Verdachts des Missbrauchs einer Insider-Information zu beauftragen. Sicherheitsbehörden und deren Organe dürfen sie nur dann beauftragen, wenn bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Amtshandlungen durchzuführen sind und Organe der FMA nicht rechtzeitig zu erreichen sind, oder wenn der Sachverhalt auch den Tatbestand einer anderen gerichtlich strafbaren Handlung erfüllen könnte. In diesen Fällen ist die FMA ohne unnötigen Aufschub von den Ermittlungen zu verständigen und ihr Gelegenheit zu geben, sich von deren Ergebnissen Kenntnis zu verschaffen.

(2) Sobald eine bestimmte Person des Missbrauchs einer Insider-Information verdächtig ist, hat die FMA Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien zu erstatten. Ermittlungen zur unmittelbaren Feststellung des Sachverhalts und zur Aufklärung des Verdachts hat sie – unbeschadet der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach § 48r – nur soweit durchzuführen, als sie damit durch Staatsanwaltschaft oder Gericht beauftragt wird.

(3) Im Übrigen gelten für das Verfahren bei den Amtshandlungen der FMA die Bestimmungen über das verwaltungsbehördliche Strafverfahren, sofern sich aus den Bestimmungen der StPO nicht anderes ergibt.

§ 48j. (1) Aufträge der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts um Ermittlungen hat die FMA mit größtmöglicher Beschleunigung zu erledigen, über entgegenstehende Hindernisse hat sie Staatsanwaltschaft oder Gericht unverzüglich zu verständigen.

(2) Die FMA hat Staatsanwaltschaft und Gericht jederzeit Akteneinsicht zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 48k. (1) Der FMA kommt im Strafverfahren wegen Missbrauchs einer Insider-Information die Stellung eines Privatbeteiligten zu.

(2) Als Ankläger an Stelle der Staatsanwaltschaft und als Privatbeteiligter hat die FMA außer den Rechten, die einem Verletzten sonst zukommen, noch folgende Rechte:

1. Sie kann im gleichen Umfang wie die Staatsanwaltschaft gerichtliche Entscheidungen bekämpfen und die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen,
2. ihre Nichtigkeitsbeschwerde bedarf nicht der Unterschrift eines Verteidigers,
3. die Anberaumung von Haftverhandlungen (§§ 181 und 182 StPO) und von mündlichen Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren ist ihr mitzuteilen,
4. ihre Vertreter können bei Haftverhandlungen und bei mündlichen Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(3) Die Vermutung des Rücktrittes von der Verfolgung (§ 46 Abs. 3 StPO) ist gegenüber der FMA als Ankläger ausgeschlossen.

§ 48l. Der FMA sind gerichtliche Erledigungen und andere Schriftstücke, die ihr nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mitzuteilen sind, grundsätzlich ohne Zustellnachweis zuzustellen. Die Ladung zur Hauptverhandlung, gerichtliche Erledigungen und andere Schriftstücke, gegen die der FMA ein Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf zusteht, sind ihr mit Zustellnachweis (§§ 13 bis 20 des Zustellgesetzes) zuzustellen oder durch Telefax oder im elektronischen Rechtsverkehr (§ 89a GOG) zu übermitteln.

§ 48m. Legt die Staatsanwaltschaft die Anzeige wegen des Verdachts des Missbrauchs einer Insider-Information zurück oder tritt sie von seiner weiteren Verfolgung des Missbrauchs einer Insider-Information zurück, so hat die Staatsanwaltschaft die Gründe hierfür nach Maßgabe des § 48a StPO der FMA sogleich mitzuteilen.

§ 48n. Vor einer Mitteilung nach den §§ 90c Abs. 4, 90d Abs. 4 oder 90f Abs. 3 StPO hat die Staatsanwaltschaft oder das Gericht der FMA Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 48o. Jeder Strafantrag und jede Anklageschrift wegen des Missbrauchs einer Insiderinformation ist auch der FMA zuzustellen; die Staatsanwaltschaft hat dem Gericht auch eine Ausfertigung des Strafantrages bzw. der Anklageschrift für die FMA zu überreichen.

§ 48p. (1) Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören auch die Auslagen, die der FMA als Privatbeteiligter oder Anklägerin an Stelle der Staatsanwaltschaft erwachsen; sie fallen nicht unter die Pauschalkosten.

(2) Die Kosten, die der FMA im Dienste der Strafjustiz erwachsen, sind bei der Bestimmung des Pauschalkostenbeitrages zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach § 381 Abs. 1, Z. 3, 4 oder 5 StPO. besonders zu ersetzen sind.

(3) Der FMA werden nur Barauslagen und außerdem die Kosten erstattet, die der Finanzprokuratur nach § 5 des Prokuraturgesetzes, StGBI. Nr. 172/1945, gebühren.

Urteilsveröffentlichung

§ 48q. (1) Auf Antrag der FMA ist im Strafurteil wegen einer gemäß § 48a mit Strafe bedrohten Handlung auf die Veröffentlichung des auf diesen Tatbestand bezogenen Urteilsspruchs in einer oder mehreren periodischen Medien auf Kosten des Verurteilten zu erkennen, wenn der Täter schon zweimal wegen Taten verurteilt worden ist, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen wie die abgeurteilte Tat, und nach der Person des Täters und der Art der Tat zu befürchten ist, dass der Täter sonst weiterhin nach diesem Bundesgesetz strafbare Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde. Von einer Veröffentlichung ist abzusehen, wenn sie die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen würde.

(2) Die Entscheidung über die Urteilsveröffentlichung oder ihr Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruches über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden.

Überwachungsbefugnisse der FMA

§ 48r. (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden hat die FMA die Einhaltung der §§ 48a bis 48f zu überwachen. Für diese Zwecke ist sie berechtigt:

1. Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten,
2. von jedermann Auskünfte anzufordern, auch von Personen, die an der Übermittlung von Aufträgen oder an der Ausführung der betreffenden Handlungen nacheinander beteiligt sind, sowie von deren Auftraggebern, und, falls notwendig, eine Person vorzuladen und zu vernehmen,
3. Ermittlungen vor Ort durchzuführen,
4. bereits zum Akt genommene Ergebnisse der Überwachung einer Telekommunikation (§§ 149a Abs. 1 Z 2 und 149m StPO) einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten (§ 149c Abs. 3 letzter Satz).

(2) Die FMA hat bei Ihrer Dienststelle ein Büro für Zwecke der Konsultation der Marktteilnehmer bei etwaigen Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften einzurichten.

(3) Die FMA kann im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Marktmanipulation und Insiderhandel das Börseunternehmen beauftragen, den Handel mit den betreffenden Finanzinstrumenten auszusetzen. In einem Verfahren nach § 48c kann die FMA für die Dauer des Verfahrens ein Verbot der Ausübung einer Berufstätigkeit des Beschuldigten verhängen, sofern der Beschuldigte dringend tatverdächtig ist, diese Berufstätigkeit mit dem vom Verfahren betroffenen Delikt in Zusammenhang steht und, wenn die Gefahr besteht, der Beschuldigte könnte sonst die Tat wiederholen. Eine Berufung gegen den Bescheid der FMA hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die FMA kann Maßnahmen oder Sanktionen, die wegen Verstößen gegen die §§ 48a und § 48c bis 48f gesetzt wurden, nach Maßgabe der Z 1 bis 3 beauskunften oder öffentlich bekanntgeben.

1. Im Falle einer Amtshandlung in einem laufenden Verfahren hat die FMA die Nennung der Namen der betroffenen Beteiligten zu unterlassen, es sei denn, diese sind bereits öffentlich bekannt oder es besteht ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der Namen.
2. Im Falle der Verhängung einer Sanktion kann die FMA die Namen der Personen oder Unternehmen, gegen die die Sanktion verhängt wurde, die Namen der Unternehmen, für die Personen verantwortlich sind, gegen die eine Sanktion verhängt wurde, sowie die verhängte Sanktion beauskunften oder veröffentlichen. Als Sanktionen im Sinne dieser Bestimmung gelten alle von der FMA nach Abschluss eines Verfahrens mit Bescheid gesetzten Rechtsakte.
3. Die FMA hat von der Erteilung einer Auskunft über Amtshandlungen oder einer diesbezüglichen Veröffentlichung abzusehen, wenn
 - a) die Erteilung der Auskunft oder die Veröffentlichung die Stabilität der Finanzmärkte erheblich gefährden würde oder
 - b) die Erteilung der Auskunft oder die Veröffentlichung zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei einem von der Auskunft oder der Veröffentlichung betroffenen Beteiligten führen würde oder
 - c) durch die Erteilung der Auskunft die Durchführung eines Verfahrens oder Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

(5) Nach anderen Bundesgesetzen bestehende Vorschriften über das Berufsgeheimnis bleiben von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.

§ 48s. (1) Die FMA hat mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden gemäß den Richtlinien 2003/6/EG, 2003/125/EG, 2003/124/EG, 2004/...../EG, gemäß der Verordnung 2273/2003/EG oder gemäß §§ 48a bis 48g erforderlich ist. Die FMA leistet den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten Amtshilfe und nimmt ihrerseits Amtshilfe in Anspruch. Die FMA und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten tauschen Informationen aus und arbeiten bei Ermittlungen zusammen.

(2) Die FMA übermittelt den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen unverzüglich alle Informationen, die zu dem in Abs. 1 genannten Zweck notwendig sind. Sofern erforderlich, ergreift die FMA, an die sich das Auskunftsbegehren richtet, die erforderlichen Maßnahmen, um die angeforderten Informationen zu erlangen. Ist die FMA nicht in der Lage, die angeforderte Information unverzüglich zu liefern, so teilt sie der ersuchenden zuständigen Behörde die Gründe hierfür mit. Auf die gleiche Weise über deren Ersuchen an die FMA von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten übermittelte Informationen unterliegen dem Amtsgeheimnis. Die FMA kann die Übermittlung der angeforderten Informationen ablehnen,

1. wenn die Weitergabe der Informationen die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte,
2. wenn auf Grund derselben Tat und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem österreichischen Gericht anhängig ist oder
3. wenn gegen die genannten Personen auf Grund derselben Tat bereits ein rechtskräftiges Urteil eines österreichischen Gerichts ergangen ist.

In diesem Fall teilt sie dies der ersuchenden zuständigen Behörde mit und übermittelt ihr möglichst genaue Informationen über das betreffende Verfahren oder Urteil.

Die FMA ist ihrerseits berechtigt, bei den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 1 einzuholen. Unbeschadet des Art. 226 des Vertrags kann die FMA, deren Auskunftersuchen nicht innerhalb angemessener Frist Folge geleistet wird oder das abgelehnt wurde, dies dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden melden, der daraufhin Beratungen im Hinblick auf eine rasche und effiziente Lösung abhält.

Unbeschadet ihrer Verpflichtungen im Rahmen von Strafverfahren darf die FMA die nach Abs. 1 erhaltenen Informationen ausschließlich in Erfüllung ihrer Aufgabe im Rahmen dieses Bundesgesetzes sowie in mit der Erfüllung dieser Aufgabe verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Rahmen dieser Aufgabe verwenden. Gibt jedoch die zuständige Behörde, die eine Information übermittelt hat, ihre Zustimmung, so darf die FMA sie zu anderen Zwecken verwenden oder den zuständigen Behörden anderer Staaten übermitteln.

(3) Ist die FMA überzeugt, dass Verstöße gegen die Richtlinie 2003/6/EG im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erfolgen oder erfolgt sind oder dass Finanzinstrumente, die auf einem geregelten Markt in einem anderen Mitgliedstaat gehandelt werden, durch Handlungen betroffen sind, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats so konkret wie möglich mit. Sollte die FMA ihrerseits eine derartige Mitteilung erhalten, hat sie hierauf die erforderlichen Maßnahmen zu setzen. Sie unterrichtet die mitteilende zuständige Behörde über die Ergebnisse und soweit möglich über wichtige Zwischenergebnisse. Die Befugnisse der zuständigen Behörde, von der die Information stammt, bleiben von diesem Absatz unberührt. Die gemäß Art. 10 der Richtlinie 2003/6/EG örtlich zuständigen Behörden konsultieren einander zu den beabsichtigten Folgemaßnahmen.

(4) Die FMA kann die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, in dessen Hoheitsgebiet Ermittlungen durchzuführen. Ebenso hat sie solchen Ersuchen der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zu entsprechen. Ferner kann die FMA die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten darum ersuchen, dass es ihrem eigenen Personal gestattet wird, das Personal der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats bei den Ermittlungen zu begleiten. Ebenso hat sie solchen Ersuchen der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zu entsprechen. Die Ermittlungen unterliegen dabei voll und ganz der Kontrolle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfinden. Die FMA kann es ablehnen, einem Ermittlungersuchen gemäß diesem Absatz nachzukommen oder einem Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats gemäß diesem Absatz stattzugeben, das eigene Personal durch Personal jener Behörde begleiten zu lassen, wenn derartige Ermittlungen die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnten oder wenn auf Grund derselben Tat und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem österreichischen Gericht anhängig ist oder wenn gegen die betreffenden Personen auf Grund derselben Tat bereits ein rechtskräftiges Urteil eines österreichischen Gerichts ergangen ist. In diesem Fall teilt sie dies der ersuchenden zuständigen Behörde entsprechend mit und übermittelt ihr möglichst genaue Informationen über das betreffende Verfahren

oder Urteil. Unbeschadet des Art. 226 des Vertrags kann die FMA, deren Ersuchen um Einleitung von Ermittlungen oder Erteilung der Erlaubnis, dass ihre Bediensteten die Bediensteten der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats begleiten dürfen, nicht innerhalb angemessener Frist Folge geleistet wird oder das abgelehnt wurde, dies dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden melden.“

6. § Die Überschrift vor § 69 lautet:

„Ungeregelter dritter Markt“

7. § 82 Abs. 6 und 7 entfallen.

8. In § 82 Abs. 8 wird der Ausdruck „Abs. 6“ durch den Ausdruck „§ 48d“ ersetzt.

9. Nach § 82 wird folgender § 82a angefügt:

„Haftung der Vorstandsmitglieder des Emittenten

§ 82a. Mitglieder des Vorstands eines Emittenten, die grob fahrlässig

1. in Berichten, Darstellungen und Übersichten betreffend die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen, die an die Öffentlichkeit oder an die Gesellschafter gerichtet sind, wie insbesondere Jahresabschluss (Konzernabschluss) und Lagebericht (Konzernlagebericht) sowie Zwischenberichte (§ 87) und bei Veröffentlichungspflichten (§ 48d),

2. in einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an der Gesellschaft oder

3. in Vorträgen oder Auskünften in der Hauptversammlung

die Verhältnisse des Emittenten in für eine Anlageentscheidung wesentlichen Punkten unrichtig wiedergeben, verschleiern oder verschweigen, haften Anlegern in Wertpapieren dieser Gesellschaft, die daraufhin Verfügungen über diese Wertpapiere getroffen oder unterlassen haben, für den dadurch entstandenen Schaden.“

10. § 91a entfällt.

11. Nach § 96a Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 48 und 48c gilt anstelle der Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 VStG von sechs Monaten eine Verjährungsfrist von 18 Monaten.“

12. In § 101 Z 1 wird die Zahl „48a“ durch die Zahl „48b“ ersetzt.

13. Nach § 102 Abs. 17 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) § 48 Abs. 1 Z 2 und die §§ 48a bis 48u, die Überschrift vor § 69, § 82 Abs. 8, § 96a, § 101 Z 1 sowie der Entfall von § 82 Abs. 6 und 7 und § 91a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten am 12. Oktober 2004 in Kraft.“

Artikel II

Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes

Das Wertpapieraufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 753/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert.

1. § 2 Abs. 1 Z 4 entfällt.

2. § 2 Abs. 2 entfällt.

3. § 10 Abs. 1 Z 3 bis 5 lauten:

„3. im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß §§ 9 ff. BWG im Inland tätige Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und Lokale Firmen mit Sitz in Mitgliedstaaten, soweit diese Unternehmen Mitglied einer Wertpapierbörse im Sinne des Börsegesetzes sind, aber je nur hinsichtlich jener Instrumente, die zum Handel an einer österreichischen Börse Markt zugelassen sind, und über die in Österreich Geschäfte abgeschlossen wurden,

4. die Oesterreichische Nationalbank und

5. anerkannte Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Drittland (§ 15 Abs. 1 Z 3 BörseG) und Unternehmen mit Sitz in einem Drittland (§ 15 Abs. 1 Z 4 BörseG), die Mitglied einer Wertpapierbörse im Sinne des Börsegesetzes sind, sowie an einer Wertpapierbörse im Sinne des Börsegesetzes tätige Mitglieder einer Kooperationsbörse (§ 15 Abs. 5 BörseG), aber je nur hinsichtlich jener Instrumente, die zum Handel an einer österreichischen Börse zugelassen sind und über die in Österreich Geschäfte abgeschlossen wurden.“

4. In § 14 Z 2 wird der Strichpunkt am Ende durch einen Punkt ersetzt und § 14 Z 3 entfällt. Im letzten Satz des § 14 wird die Wortgruppe „Die Verbote gemäß Z 2 und 3 gelten“ durch die Wortgruppe „Das Verbot gemäß Z 2 gilt“ ersetzt.

5. In § 25 Abs. 1 wird der Beistrich nach dem Wort „Handel“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wortgruppe „und der dritte Markt“ entfällt.

6. In § 27 Abs. 3 wird nach der Wortgruppe „Verhaltensregeln des § 14 Z 2“ die Wortgruppe „und 3“ gestrichen.

7. Nach § 32b wird folgender § 32c angefügt:

„§ 32c. Das bloße Anbieten von Verkehrsgegenständen am dritten Markt gemäß § 69 des Börsegesetzes löst bis zum 11. Oktober 2004 für sich allein noch keine Prospektspflicht gemäß § 2 des Kapitalmarktgesetzes aus.“

8. Nach § 34 Abs. 13 wird folgender Abs. 14 angefügt:

(14) § 14, 25 Abs. 1, § 27, § 32c und der Entfall von § 2 Abs. 1 Z 4, § 2 Abs. 2 und § 14 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxx/xx treten am 12. Oktober 2004 in Kraft.

Vorblatt

Probleme:

Umsetzungsbedarf bezüglich der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) sowie der im Wege des Komitologieverfahrens zustande gekommenen Richtlinien der Kommission Nr. 2003/125/EG vom 22. 12. 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die sachgerechte Darbietung von Anlageempfehlungen und die Offenlegung von Interessenkonflikten, Nr. 2003/124/EG vom 22. 12. 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates betreffend die Begriffsbestimmung und die Veröffentlichung von Insiderinformationen und die Begriffsbestimmung der Marktmanipulation und Nr. vom zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates – Zulässige Marktpraktiken, Definition von Insider-Informationen in Bezug auf Warenderivate, Erstellung von Insider-Verzeichnissen, Meldung von Eigengeschäften und Meldung verdächtiger Transaktionen. Für Maßnahmen im Rahmen der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 2273/2003 vom 22. 12. 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates – Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen sind entsprechende gesetzliche Ausnahmen von der Strafbarkeit der Marktmanipulation zu schaffen.

Ziele:

Wirksame Bekämpfung des Marktmissbrauches (Insider-Handel, Marktmanipulation), um das reibungslose Funktionieren der Wertpapiermärkte und das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Märkte zu gewährleisten.

Problemlösung:

Durchführung der erforderlichen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts; Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Emittentenpflichten, Straftatbestände) für die wirksame Bekämpfung des Marktmissbrauches.

Kosten:

Aufsichtsbehörde und Verwaltungsstrafbehörde für den Marktmissbrauch ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde. Gemäß § 19 Abs. 4 FMABG leistet der Bund der Finanzmarktaufsichtsbehörde für ihre Kosten einen Beitrag von 3,5 Mio Euro pro Geschäftsjahr. Durch die Neuschaffung des Rechtsrahmens für die Bekämpfung des Marktmissbrauches tritt keine Erhöhung des Bundesbeitrages ein. Für die Justiz entstehen durch die Neuformulierung des Straftatbestandes des Insider-Handels keine Mehrkosten. Insiderhandel war schon bisher gerichtlich strafbar. Für den Bund entstehen daher insgesamt durch diese Novelle keine zusätzlichen Kosten.

EU-Konformität:

Entwurf setzt Gemeinschaftsrecht vollständig um.

Alternativen:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

(Hinweis:) Die Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie hat auch die Umsetzung der darin im sogenannten Level 2-Verfahren (Komitologieverfahren) zustande zubringenden und zustande gekommenen Rechtsakte (Richtlinien, Verordnungen) der Kommission zu umfassen. Einzelne dieser Rechtsakte der Kommission sind bereits zustande gekommen (1. Paket); ein Rechtsakt liegt erst im Entwurf vor und steht daher für die nationalgesetzliche Umsetzung noch nicht zur Verfügung. Im Hinblick auf das erforderliche In-Kraft-Treten des Umsetzungsgesetzes für die Marktmissbrauchsrichtlinie (12. Oktober 2004) kann das Zustandekommen des zuletzt genannten Rechtsaktes (in weiterer Folge: 3. Kommissions-RL) für die Durchführung des Begutachtungsverfahrens nicht abgewartet werden. Der diesem Begutachtungsverfahren zugrundeliegende Text berücksichtigt daher die 3. Kommissions-RL in der Fassung ihres aktuellen Entwurfes (24. 11. 2003).

Mit der Novelle zum Börsegesetz und zum Wertpapieraufsichtsgesetz wird die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) umgesetzt. Ebenso werden damit die im Wege des Komitologieverfahrens zustande gekommenen Richtlinien der Kommission Nr. 2003/125/EG vom 22. 12. 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die sachgerechte Darbietung von Anlageempfehlungen und die Offenlegung von Interessenkonflikten, Nr. 2003/124/EG vom 22. 12. 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates betreffend die Begriffsbestimmung und die Veröffentlichung von Insiderinformationen und die Begriffsbestimmung der Marktmanipulation und Nr. vom zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates – Zulässige Marktpraktiken, Definition von Insider-Informationen in Bezug auf Warenderivate, Erstellung von Insider-Verzeichnissen, Meldung von Eigengeschäften und Meldung verdächtiger Transaktionen umgesetzt. Für Maßnahmen im Rahmen der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 2273/2003 vom 22. 12. 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates – Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen wurden entsprechende gesetzliche Ausnahmen von der Strafbarkeit der Marktmanipulation geschaffen.

Inhaltlich wird durch diese Novelle der gesetzliche Rahmen zur wirksamen Bekämpfung des Marktmissbrauches (Insider-Handel, Marktmanipulation) neu geregelt, um das reibungslose Funktionieren der Wertpapiermärkte und das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Märkte zu gewährleisten.

Die Kompetenz zu Regelungen des Bundes auf diesem Gebiet ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG.

Die EU-Konformität ergibt sich aus der Umsetzung der vorgenannten Richtlinien.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird die Richtlinie 2003/6/EG mit „RL“ abgekürzt, die Richtlinie 2003/124/EG wird mit „1. Kommissions-RL“ abgekürzt, die Richtlinie 2003/125/EG wird mit „2. Kommissions-RL“ abgekürzt und die Richtlinie 2004/.../EG wird mit „3. Kommissions-RL“ abgekürzt.

Besonderer Teil:

Börsegesetz:

Zu Art. I Z 1 (§ 48 Abs. 1 Z 2):

§ 48 Abs. 1 Z 2 setzt Art. 14 der RL um.

Zu Art. I Z 2 (§ 48t):

§ 48t ist ehemaliger § 48b.

Zu Art. I Z 3 (§ 48u):

§ 48u ist ehemaliger § 48c.

Zu Art. I Z 4 (§ 48a):

§ 48a setzt Art 1 der RL um. § 48a Abs. 1 Z 1 setzt Art. 1 der 1. Kommissions-RL und Art. 4 der 3. Kommissions-RL um. § 48a Abs. 1 Z 2 lit. a setzt Art. 4 der 1. Kommissions-RL um. § 48a Abs. 1 Z 2 lit. b setzt Art. 5 der 1. Kommissions-RL um. § 48a Abs. 1 Z 8 und 9 setzen Art. 1 der 3. Kommissions-RL um. § 48a Abs. 3 Z 1 setzt Art. 2 der 3. Kommissions-RL um. § 48a Abs. 3 Z 2 und 3 setzen Art. 3 der 3. Kommissionsrichtlinie um.

Die Definitionen der „Marktmanipulation“ werden so angepasst, dass auch neue Handlungsmuster, die den Tatbestand der Marktmanipulation in der Praxis erfüllen, einbezogen werden können. (s. Art. I Z 2 letzter Absatz der RL)

Zu Art. I Z 5 (§ 48b bis § 48s):

Zu § 48b: Bisher regelte § 48a BörseG den „Missbrauch von Insiderinformationen“ für den in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Bereich. Dieser sah Strafbestimmungen nur für den Handel mit Wertpapieren vor. Nachdem die RL jedoch nunmehr auch den privaten Handel ohne Einschaltung eines Berufshändlers erfasst, ist auch im BörseG die entsprechende Erweiterung vorzunehmen, weshalb diese Einschränkung in der neuen Bestimmung gestrichen werden soll.

Eine zusätzliche Erweiterung erfolgte in der Richtlinie durch die Neudefinition der Finanzinstrumente. Diese Änderung der Definition bewirkt, dass die Strafbestimmungen nunmehr für alle von der Definition umfassten Instrumente – auch Warenderivate – gelten sollen.

Nachdem die RL weiterhin in ihrem Text in Art. 1 Abs. 1 erster Unterabsatz auf die erhebliche Beeinflussungsmöglichkeit abstellt, wurde dieses Kriterium beibehalten. In der 1. Kommissions-RL erfolgt insofern eine Präzisierung dahingehend, dass sie unter einer „Insider-Information, die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs ...erheblich zu beeinflussen“, eine Information versteht, die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.

Da aber davon auszugehen ist, dass ein verständiger Anleger auch Informationen, die ein Kursbeeinflussungspotential haben, welches unter der Erheblichkeitsschwelle liegt, zur Grundlage seiner Anlageentscheidung macht, kann jedenfalls das Tatbestandselement der Erheblichkeit nicht aufrechterhalten werden.

Darüber hinaus sind durch das Abstellen auf das Kursbeeinflussungspotential von Informationen auch die Ziele der RL, die ja auch für den Bereich der Warenderivate zu gelten haben, nämlich der Schutz der Marktintegrität und das Vertrauen der Öffentlichkeit in Finanzinstrumente, ausreichend berücksichtigt.

Unter einer Information im Sinn des § 48b ist – im Sinne der 1. Kommissions-RL (Art Abs. 1) – eine Information über eine Reihe von Umständen zu verstehen, die bereits existieren oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren werden, oder über ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird.

Bei der Definition der Insider Information in § 48a Abs. 1 wird – entsprechend den Vorgaben der RL – zwischen den allgemeinen Insider-Informationen unterschieden, die auf die Eignung abstellen, den Kurs erheblich zu beeinflussen, und jenen in Bezug auf Warenderivate; bei letzteren wird darauf abgestellt, dass Teilnehmer an Märkten, auf denen solche Derivate gehandelt werden, erwarten würden, dass sie diese Information in Übereinstimmung mit der zulässigen Marktpraxis an den betreffenden Märkten erhalten würden.

Eine Unterscheidung zwischen Warenderivaten und sonstigen Finanzinstrumenten bei den Strafbestimmungen erscheint jedoch weder sinnvoll noch sachgerecht, sachliche Gründe für eine solche Differenzierung sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann wohl davon ausgegangen werden, dass auch hinsichtlich der Information über Warenderivate der Standard eines verständigen Marktteilnehmers bzw. der wahrscheinlichen Grundlage seiner Entscheidung heranzuziehen ist.

Da zwischen einem Primärinsider, der Informationen weitergibt, und einem Insiderinformationen weitergebenden Sekundärinsider insbesondere auch vom Unrechtsgehalt her, ein Unterschied besteht, soll dieser auch in den Strafdrohungen zum Ausdruck kommen. Auch die Unterscheidung der RL zwischen Primär- und Sekundärinsidern – insbesondere auch im Hinblick auf die innere Tatseite – spricht für diese Unterscheidung.

In Bezug auf die subjektive Tatseite unterscheidet der Entwurf bei Primär- und Sekundärinsider jeweils zwischen einem Vorsatzdelikt und einer Begehung, bei der, kein Bereicherungsvorsatz gegeben sein muss und hinsichtlich der Qualifikation als Insider-tatsache Fahrlässigkeit genügt.

Die RL nimmt bei Primärinsidern zur subjektiven Tatseite nicht näher Stellung, im die Sekundärinsider behandelnden Art. 4 wird darauf abgestellt, dass diese Personen „...wussten oder hätten wissen müssen, dass es sich um Insider-Information handelt“. Die Fahrlässigkeit bezieht sich daher auf die Eigenschaft als Insiderinformation. Die innere Tatseite in Bezug auf die Tathandlung ist weder im Text noch in den Erwägungsgründen der RL angesprochen. Auch wenn in der RL ein Verweis auf diese Fahrlässigkeit fehlt, scheint eine Beschränkung auf Sekundärinsider in diesem Bereich nicht opportun, zumal in Erwägungsgrund 18 diese Unterscheidung der Insider nicht vorgenommen wird. Eine Verpflichtung zur Einführung eines reinen Fahrlässigkeitsdeliktes ist aus der RL jedoch nicht erkennbar.

Um insbesondere zum Bereicherungsvorsatz die Begriffe, die in der RL im Gegensatz zur früheren Insider-RL verwendet werden, wirklich vergleichen zu können, ist auf die englischen Textfassungen zurückzugreifen. In der früher geltenden Richtlinie wurde in Art. 2 Abs. 1 von Wissentlichkeit des Insiders gesprochen, die er ausnützt („...from taking advantage of that information with full knowledge...“). Die neue RL spricht in der entsprechenden Bestimmung, die nur den Primärinsider betrifft, vom Verwenden („...using...“) der Information. Aus dieser Diktion ist wohl zu schließen, dass zumindest beim Primärinsider auch Fälle von der Strafbarkeit erfasst sein müssen, in denen der Primärinsider ohne Bereicherungsvorsatz handelt, wenngleich dieser Fall in der Praxis wohl selten vorkommen wird. Einschlägiges Verhalten wird in aller Regel mit Bereicherungsvorsatz erfolgen, sodass es diesbezüglich auch keine Beweisprobleme geben sollte. Weiters wäre, wenn mit dem Wortlaut der RL argumentiert wird, darauf zu verweisen, dass Art. 3 der RL diesbezüglich keine Änderungen erfahren hat, sodass zumindest für die von dieser Bestimmung erfassten Fälle die oben angeführte Argumentation nicht greift.

Jene Fälle, in denen kein Bereicherungsvorsatz vorliegt, sollen daher mit einem geringeren Strafmaß bedroht sein, wobei hier von einer Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärinsider Abstand genommen wurde.

Da auf Grund der Definition der RL auch strafbar sein soll, wer auf Grund krimineller Aktivitäten über Informationen verfügt, war Abs. 3 entsprechend zu ergänzen. Daneben war auch eine Bestimmung hinsichtlich der juristischen Personen einzufügen, deren Strafbarkeit wird durch Art 2 Abs. 1 der RL gefordert, weil der dortige Wortlaut juristische Personen nicht ausschließt und insbesondere in den Fällen der lit b (Kapitalbeteiligung) und lit c (Informationszugang auf Grund Arbeit, Beruf oder Aufgaben: externer Berater ist als juristische Person konstruiert) denkbar ist, dass eine juristische Person handelt. Art 2 Abs. 2 RL stellt nun klar, dass – soweit es sich um juristische Personen handelt – das Verbot auch auf deren Organwalter, die ein von Art. 2 Abs. 1 Unterabsatz 1 RL erfasstes Vorgehen der juristischen Person beschließen, erstreckt wird. Zwar könnte man solche Personen auch unter Art 2 Abs. 1 Unterabsatz 1 lit c RL subsumieren; auf Grund des Abs. 2 ist dies jedoch wohl nicht zulässig, vielmehr sind diese Personen vom Verbot des Art 2 Abs. 1 Unterabsatz 1 nur auf Grund des Abs. 2 iVm der entsprechenden lit erfasst.

In Abs. 3 wird in Anlehnung an die Regelungen zum Betrug im Strafgesetzbuch eine Wertqualifikation eingeführt. Dieser Strafrahmen soll dem Unrechtsgehalt dieser Taten gerecht werden und im Sinne der Generalprävention ein deutliches Zeichen setzen. Es spricht einiges für diese Gleichsetzung mit den strengsten Vermögensdelikten. Andererseits wäre auch eine Strafdrohung von einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu

fünf Jahren denkbar, hier wird eine endgültige Beurteilung nach den vorliegenden Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens erfolgen.

Bei sämtlichen Strafdrohungen wurde darauf Rücksicht genommen, ob es sich um einen Primär- oder einen Sekundärinsider handelt, und die Strafdrohung entsprechend gestaffelt.

Zu § 48c: setzt Art. 5 der RL um; ebenso Art. 12 Abs. 2 lit. g in Bezug auf die Marktmanipulation.

Zu § 48d: setzt Art. 6 der RL um. § 48d Abs. 1 zweiter bis fünfter Satz setzt Art. 2 Abs. 2 bis 4 der 1. Kommissions-RL um. § 48d Abs. 2 setzt Art. 3 der 1. Kommissions-RL um. In § 48d Abs. 3 wird Art. 5 der 3. Kommissions-RL umgesetzt. In § 48d Abs. 4 ist Art. 6 der 3. Kommissions-RL umgesetzt. In § 48d Abs. 9 sind Art. 7 bis 10 der 3. Kommissions-RL umgesetzt. § 48d Abs. 10 setzt Art. 11 der 3. Kommissions-RL um. Die Option in Art. 6 Abs. 2 der RL bezüglich der Unterrichtung der zuständigen Behörde über Aufschiebung der Bekanntgabe wurde in Abs. 2 übernommen.

Zu § 48e: Abs. 1 setzt Art. 7 der RL um. Die Option im letzten Satz von Art. 7 der RL wurde dahingehend ausgenützt als die Schuldenverwaltung der österreichischen Bundesländer aus dem Anwendungsbereich der §§ 48 a bis 48d ausgenommen wurde. Abs. 2 setzt Art. 9 Abs. 1 der RL um. Abs. 3 setzt Art. 9 Abs. 2 der RL um. Abs. 4 setzt Art. 9 Abs. 3 der RL um. Abs. 5 setzt Art. 10 der RL um. Abs. 6 setzt Art. 8 der RL iVm der Kommissions-VO um.

Zu § 48f: setzt die 2. Kommissions-RL um und zwar den jeweiligen Artikel der 2. Kommissions-RL im jeweiligen Abs. des § 48f.

Zu §§ 48g bis 48p: Die Marktmissbrauch-Richtlinie verlangt vermehrte Befugnisse der FMA im Strafverfahren. Die bisherigen Erfahrungen der FMA haben auch gezeigt, dass eine effiziente Verfolgung des Insiderhandels eine besondere rechtliche Stellung der FMA verlangt, die jener der Finanzstrafbehörde gemäß dem Finanzstrafgesetz vergleichbar ist, um ihre Sachkompetenz im Verfahren besser zur Geltung kommen zu lassen.

Die dennoch bestehenden rechtlichen und faktischen Unterschiede gegenüber der Verfolgung von Finanzvergehen verlangen jedoch Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 195 ff. FinStrG, die auf die besondere Stellung der Finanzstrafbehörden und ihren Ermittlungsbefugnissen im finanzstrafbehördlichen Verfahren aufbauen und daher nicht im selben Maß auf die FMA zutreffen und als nicht zu rechtfertigende Privilegierung gegenüber anderen Parteien des Strafverfahrens verstanden werden müssten.

Zu § 48g: Diese Bestimmung übernimmt im Wesentlichen den Inhalt des § 195 FinStrG in den gegebenen Regelungszusammenhang.

Zu § 48h: Grundsätzlich soll für die Verfolgung des Missbrauchs einer Insiderinformation eine Sonderzuständigkeit des Landesgerichts für Strafsachen Wien gegeben sein, was durch den Börseplatz Wien sowie durch die besondere Sachkompetenz auf dem Gebiet der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien gerechtfertigt erscheint.

Ein generelle Zuständigkeit des Schöffengerichts für das Verfahren wegen des Missbrauchs einer Insiderinformation ist jedoch aus verfahrensökonomischen Gesichtspunkten nicht angezeigt und würde auch in minderschweren Fällen ein Vorgehen nach dem IXa. Hauptstück der StPO unnötiger Weise verhindern.

Zu § 48i: Durch diese Bestimmung wird die FMA als Ermittlungsbehörde zur Aufklärung des Verdachts eines Missbrauchs einer Insiderinformation eingerichtet. Grundsätzlich soll sich die Staatsanwaltschaft und das Gericht bei ihren Ermittlungen der FMA zu bedienen haben. Die besonderen Ermittlungsbefugnisse der Finanzstrafbehörde nach § 197 Abs. 3 FinStrG bei Gefahr im Verzug sollen jedoch der FMA nicht zukommen, weil sie nur wegen analoger Befugnisse im finanzstrafbehördlichen Verfahren zu rechtfertigen ist. Schwerwiegende Grundrechtseingriffe (Festnahmen; Durchsuchungen, Beschlagnahmen) sollen den eigentlichen Strafverfolgungsbehörden vorbehalten bleiben. Insbesondere deren eigenständige Vornahme bei Gefahr im Verzug setzt ein Erfahrungswissen und einen Ausbildungsstand voraus, worüber bloß die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen in voraus zu setzendem Maß verfügen. Für die vorliegenden Zwecke reicht es aus, wenn die FMA nach § 48r vorgehen kann.

Da die RL von der zuständigen Behörde – in Österreich die FMA – als Trägerin der Ermittlungen beim Verdacht des Insiderhandels ausgeht, soll die FMA zumindest jedenfalls im Nachhinein von Ermittlungen und deren Ergebnissen zu informieren sein, mit deren Vornahme die Sicherheitsbehörden beauftragt wurden.

Durch Abs. 3 wird klargestellt, dass die FMA bei ihren Ermittlungen nach den Bestimmungen des VStG bzw. des § 48r vorzugehen hat, sofern die StPO keine abweichenden Regelungen vorsieht (vgl. Art. V EGVG)..v

Zu § 48j: Im Sinne einer möglichst schnellen Verfahrensabwicklung (Beschleunigungsgebot als Grundelement eines fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK) ist den Ersuchen der Justizbehörden möglichst schnell nachzukommen; dem Gericht ist auch über sein Verlangen uneingeschränkt Akteneinsicht zu gewähren.

Zu § 48k: In dieser Bestimmung wird die besondere Stellung der FMA im Strafverfahren nach dem Vorbild des § 200 FinStrG geregelt. Dabei ist insbesondere zu Abs. 2 Z 1 im Zusammenhang mit § 48f Folgendes zu bemerken:

Art 12 Abs. 2 der RL zählt bestimmte Befugnisse auf, die der zuständigen Behörde zukommen müssen. Im Zusammenhang mit einem Strafverfahren wegen Insiderhandel sind hier die Akteneinsicht (lit. a), Vorladungen und Vernehmungen (lit. b), Ermittlungen vor Ort (lit. c), Anforderung bereits existierender Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen (lit. d) sowie die Beantragung der Beschlagnahme von Vermögenswerten (lit. g) zu nennen.

Art 12 Abs. 1 RL regelt wiederum, wie diese Befugnisse ausgeübt werden können, nämlich direkt (lit. a), in Zusammenarbeit mit anderen Behörden (lit. b), durch Übertragung von Aufgaben an andere Behörden (lit. c) oder durch Anträge bei zuständigen Justizbehörden (lit. d). Diese Aufzählung ist alternativ zu verstehen. Einerseits ist zwischen lit. c und d ein „oder“ angeführt, andererseits ist auf Grund des Einleitungssatzes in Abs. 2 („Unbeschadet werden die in Abs. 1 des vorliegenden Artikels genannten Befugnisse im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht ausgeübt und beinhalten zumindest das Recht,“) eine Harmonisierung mit nationalen Verfahrensgrundsätzen vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass Trägerin des staatlichen Verfolgungsrechts ausschließlich die Staatsanwaltschaft ist, der auch die Antragstellung hinsichtlich bestimmter Grundrechtseingriffe zugewiesen ist.

Mit der vorgeschlagenen Regelung werden – im Zusammenhalt mit § 48r – der FMA die in Art 12 Abs. 2 angeführten Mindestbefugnisse zugewiesen, soweit sie mit den Grundsätzen des österreichischen Strafverfahrensrechts in Einklang zu bringen waren. Im gerichtlichen Verfahren hat ausschließlich die Staatsanwaltschaft iSd. verfassungsrechtlichen Anklagegrundsatzes in seiner materiellen Bedeutung Antragskompetenzen. Weder der Sicherheitsbehörde im allgemeinen gerichtlichen Strafverfahren noch der Finanzstrafbehörde im gerichtlichen Finanzstrafverfahren kommt die Befugnis zu, sich mit selbständigen Anträgen an das Gericht zu wenden. Dies schließt freilich nicht aus, dass sich die FMA mit entsprechend begründeten Anregungen an die Staatsanwaltschaft wendet. Im Fall des Einschreitens der FMA als Subsidiaranklägerin kommen ihr diese Befugnisse (an Stelle der Staatsanwaltschaft) ohnedies bereits auf Grund von § 49 StPO zu. Die Notwendigkeit einer Verdoppelung der Antragsbefugnisse auf Anklageseite ist daher durch die RL nicht als zwingend vorausgesetzt anzusehen. Im Übrigen entsprechen die der FMA zugewiesenen Befugnisse im Wesentlichen jenen der Finanzstrafbehörde im strafgerichtlichen Verfahren wegen eines Finanzvergehens.

Zu § 48l, 48m, 48n und 48o: Mit diesen Bestimmungen werden die Regelungen der §§ 200a, 201, 202a und 205 über die Zustellung und Verständigung von verfahrensbeendenden Entscheidungen der Staatsanwaltschaft – zum Teil zusammengefasst – in die vorliegende Systematik übernommen. Sie dienen der umfassenden Information der FMA über den Verfahrensstand, sie sollen ihre Mitwirkung am Strafverfahren und damit die von der Marktmissbrauch-Richtlinie geforderten Stellung der FMA sichern sowie die Ausübung ihrer Tätigkeit im erforderlichen Ausmaß ermöglichen

So sind der FMA von der Staatsanwaltschaft der Umstand der Zurücklegung der Anzeige, des Rücktritts von der Verfolgung sowie der Anklage außerhalb der Hauptverhandlung oder in der Hauptverhandlung bei Abwesenheit der FMA samt den Gründen hierfür mitzuteilen. Darüber hinaus ist die FMA vor einer Mitteilung nach den §§ 90c Abs. 4, 90d Abs. 4 oder 90f Abs. 3 StPO an den Verdächtigen zu hören

Ebenso ist der FMA jeder Strafantrag bzw. jede Anklageschrift wegen des Insiderhandels zuzustellen. Da der FMA gemäß § 48k allerdings die Stellung eines Privatbeteiligten und zusätzliche Rechte zugewiesen werden sollen, die sonst der Staatsanwaltschaft zukommen, soll sie – ebenso wie die Finanzstrafbehörden – keinen Einspruch gegen eine (ihr möglicherweise unrichtig erscheinende) Anklage erheben können (vgl. zu den Finanzstrafbehörden *Dorazil/Harbich*, FinStrG, § 209, Anm. 2).

Zu § 48p: Die vorgeschlagene Bestimmung unterscheidet zwei Klassen von Kosten der FMA im Zuge eines Strafprozesses. Dies entspricht dem System des § 227 FinStrG (vgl. zu diesem *Dorazil/Harbich*, FinStrG, § 227) und wird – vorbehaltlich der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte – analog zu behandeln sein. Ebenso wird ein eine Zuerkennung „privatrechtlicher“ Ansprüche an die Republik Österreich oder die FMA nicht in Betracht kommen.

Anders als die Finanzstrafbehörde soll die FMA jedoch in den Fällen, in denen sie als Subsidiaranklägerin auftritt von dem damit verbundenen Kostenrisiko nicht befreit werden; dies entspricht auch dem Gleichbehandlungsgebots im Vergleich zu anderen Personen, die als Subsidiarankläger einschreiten können.

Zu 48q (Urteilsveröffentlichung): Art 14 Abs. 4 der RL verpflichtet die MS, Maßnahmen oder Sanktionen der zuständige Behörde, die wegen Verstößen gegen auf Grund dieser Richtlinie erlassene Vorschriften ergriffen bzw. verhängt werden, öffentlich bekannt zu geben, es sei denn, diese Bekanntgabe würde Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen.

Da die RL vorsieht, dass die zuständige Behörde die Entscheidung über die öffentliche Bekanntgabe trifft, eine solche Entscheidung nach dem österreichischen Rechtssystem stets und ausschließlich dem Gericht obliegt, bietet sich als Lösung an, dass das Gericht auf Antrag der FMA auf Urteilsveröffentlichung unter den in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen erkennt.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Urteilsveröffentlichung sollen analog der im LMG (§ 67) vorgesehenen Möglichkeit einer Veröffentlichung eines Urteils geregelt werden.

Die nunmehr vorgesehenen Gründe, unter denen ein Urteil zu veröffentlichen ist, findet in der zweiten Ausnahme der Marktmissbrauch-Richtlinie Deckung.

Zu § 48r: Abs. 1 setzt Art. 11 Abs. 1 sowie Art. 12 Abs. 2 lit. a bis d der RL um. Abs. 2 setzt Art. 11 Abs. 2 der RL um. Von der beispielhaften Option in Art. 11 Abs. 2 letzter Satz der RL wurde kein Gebrauch gemacht. In Abs. 3 wird Art. 12 Abs. 2 lit. f und h der RL umgesetzt. In Abs. 4 wird Art. 14 Abs. 4 der RL umgesetzt. Die Nennung des Namens einer Person oder eines Unternehmen, das von einer Maßnahme der FMA in einem laufenden Verfahren betroffen ist, soll grundsätzlich unterbleiben. Die Bekanntgabe soll sich auf die Art der ergriffenen Maßnahme beschränken. Die FMA kann beispielsweise mitteilen, dass sie „Auffälligkeiten am Kapitalmarkt“ betreffend die Aktien eines Unternehmens untersucht und zu diesem Zwecke Auskünfte über die Geschäftsangelegenheiten eines Unternehmens anfordert. In Abs. 5 wird Art. 13 der RL umgesetzt.

Zu § 48s: setzt Art. 16 der RL um.

Zu Art. I Z 6 (§ 69/Überschrift):

Steht in Verbindung mit der Neuregelung in § 25 Abs. 1 WAG. Der unregelmäßige dritte Markt ist kein „geregelter Markt“ im Sinne im Sinne des Art. 1 Z 13 der Richtlinie 93/22/EWG, erfordert dafür aber auch nicht mehr die Einhaltung der damit verbundenen Pflichten.

Zu Art. I Z 7 (Entfall von § 82 Abs. 6 und 7):

Die Nachfolgeregelung findet sich in § 48d Abs. 1 bis 3.

Zu Art. I Z 8 (§ 82 Abs. 8):

Notwendige Verweisänderung wegen Nachfolgeregelung von Abs. 6 (§ 48d). Gleichzeitig wird damit auch Art. 2 Abs. 1 der 1. Kommissions-RL umgesetzt.

Zu Art. I Z 9 (§ 82a):

Im Interesse der Verlässlichkeit von Finanzinformationen soll vor allem aus generalpräventiven Erwägungen im Sinn der Begründung zur Entschließung des Nationalrats vom 29. Jänner 2004, E 39-NR/XXII.GP eine unmittelbare persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder von börsennotierten Gesellschaften bei grob fahrlässig unrichtig erteilten oder – trotz börserechtlicher Verpflichtung – nicht erteilten Informationen vorgesehen werden. Nach herrschender Ansicht kommt es bei Verwirklichung des Tatbestandes des § 255 AktG wegen des Schutzgesetzcharakters dieser Bestimmung schon nach geltender Rechtslage zu einer unmittelbaren Haftung, die allerdings Vorsatz voraussetzt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll diese Haftung auf grob fahrlässig erteilte unrichtige Finanzinformationen über börsennotierte Gesellschaften ausgedehnt werden. Zu dieser unmittelbaren Haftung soll es nur gegenüber Anlegern kommen, die zum Zeitpunkt der unrichtigen oder unterlassenen Information Wertpapiere des Emittenten halten oder im Zusammenhang damit erwerben und darüber – ohne die grob fahrlässige Pflichtverletzung des Vorstands – anders disponiert hätten.

Zu Art. I Z 10 (Der Entfall von § 91a):

Die Nachfolgeregelung befindet sich in § 48d Abs. 4.

Zu Art. I Z 11 (§ 96b):

Angleichung an die Parallelregelungen in § 99b BWG und § 28 Abs. 3 WAG wegen ähnlicher Vollzugsbedingungen (nicht durch die EU-Marktmissbrauchsrichtlinien indiziert).

Zu Art. I Z 12 (§ 101):

Betrifft den Vollzug einer gerichtlichen Strafbestimmung.

Wertpapieraufsichtsgesetz:**Zu Art. II Z 1 (§ 2 Abs. 1):**

Die diesbezügliche FMA-Kompetenz ist nunmehr neu in § 48g Abs. 1 BörseG geregelt.

Zu Art. II Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Die Nachfolgeregelung befindet sich in § 48g Abs. 1 BörseG.

Zu Art. II Z 3 (§ 10 Abs. 1):

Berücksichtigt die Neupositionierung des dritten Marktes als unregulierten Markt. die Meldepflichten in § 10 Abs. 1 sollen jedoch aufrechterhalten bleiben.

Zu Art. II Z 4 (§ 14):

Die Nachfolgeregelung befindet sich in § 48a Z 1 BörseG.

Zu Art. II Z 5 (§ 25):

Hiedurch wird das Marktsegment des „(ungeregelten) dritten Marktes“ gemäß § 69 BörseG zum „ungeregelten Markt“. Es entfallen daher für dieses Marktsegment die Anforderungen an den „Geregelten Markt“ im Sinne des Art. 1 Z 13 der Richtlinie 93/22/EWG. Im Zusammenhang mit § 48a Abs. 1 Z 4 BörseG bedeutet dies, dass für den unregulierten dritten Markt zwar die grundsätzliche Strafbarkeit für Insiderhandel und Marktmanipulation besteht, allerdings die besonderen Emittentenpflichten und Analystenpflichten entfallen.

Zu Art. II Z 6 (§ 27 Abs. 3):

Die Nachfolgeregelung befindet sich in § 48c BörseG.

Zu Art. II Z 7 (§ 32c):

Authentische Interpretation der Prospektspflicht nach § 2 KMG bei Anbot über den unregulierten dritten Markt (nicht durch die EU-Marktmissbrauchsrichtlinien indiziert).

Geltende Fassung:**Textgegenüberstellung****Vorgeschlagene Fassung:****Artikel I****Änderung des Börsegesetzes****§ 48. (1) Z 1 ...**

2. den Kurs oder die Preisbildung eines zum Handel an der Börse oder in einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates (§ 2 Z. 37 BWG) zugelassenen Handelsgegenstandes durch Abschluss eines Scheingeschäftes oder durch vorsätzliche Verbreitung falscher Gerüchte zu beeinflussen versucht (Preismanipulation),

Missbrauch von Insiderinformationen

§ 48a. (1) Wer als Insider eine Information über eine bestimmte vertrauliche Tatsache, die mit einem Wertpapier oder einem Emittenten im Zusammenhang steht und die, wenn sie in der Öffentlichkeit bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs des Wertpapiers erheblich zu beeinflussen, im Wertpapierhandel mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er

1. solche Wertpapiere kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf empfiehlt oder

§ 48. (1) Z 1 ...

2. gegen §§ 48d oder 48f verstößt, oder einen Beschuldigten entgegen einem gemäß § 48r Abs. 3 verhängten Berufsverbot beschäftigt,

2. *§ 48b erhält die Paragrafenbezeichnung „§ 48t.“.*

3. *§ 48c erhält die Paragrafenbezeichnung „§ 48u.“.*

4. *Die Überschrift vor § 48a und § 48a lauten:*

Marktmissbrauch

§ 48a. (1) Für Zwecke der §§ 48a bis 48h gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Insider-Information“ ist eine öffentlich nicht bekannte, genaue Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen, weil sie ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage sei-

Geltende Fassung:

2. eine Information der erwähnten Art, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer, ohne Insider zu sein, wissentlich eine Information im Sinne des Abs. 1, die er mitgeteilt erhalten oder in Erfahrung gebracht hat, im Wertpapierhandel dazu ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er solche Wertpapiere kauft oder verkauft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Insider im Sinne des Abs. 1 ist, wer auf Grund seines Berufes, seiner Beschäftigung, seiner Aufgaben oder seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten zu der im Abs. 1 erwähnten Information Zugang hat.

1. Aktien, Zwischenscheine, Genussscheine, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Kas-

Vorgeschlagene Fassung:

ner Anlageentscheidungen nutzen würde.

- a) Eine Information gilt dann als genau, wenn sie eine Reihe von bereits vorhandenen oder solchen Tatsachen und Ereignissen erfasst, bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft eintreten werden, und darüber hinaus bestimmt genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Tatsachen oder Ereignissen auf die Kurse von Finanzinstrumenten oder damit verbundenen derivativen Finanzinstrumenten zulässt.
- b) In Bezug auf Warenderivate ist „Insider-Information“ eine öffentlich nicht bekannte, genaue Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere solcher Derivate betrifft und von der Teilnehmer an Märkten, auf denen solche Derivate gehandelt werden, erwarten würden, dass sie diese Information in Übereinstimmung mit der zulässigen Marktpraxis an den betreffenden Märkten erhalten würden. Das sind Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere solcher Derivate betreffen und den Teilnehmern auf solchen Märkten regelmäßig zur Verfügung gestellt werden oder in Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Handelsregeln, Verträgen oder Regeln, die auf dem Markt, auf dem die Warenderivate gehandelt werden, bzw. auf der jeweils zugrunde liegenden Warenbörse üblich sind, öffentlich bekannt gegeben werden müssen. In Bezug auf Warenderivate werden die nach diesem Bundesgesetz sonst der FMA zugewiesenen Zuständigkeiten vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen, die §§ 48i bis 48q sind jedoch nicht anzuwenden.
- c) Für Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen betreffend Finanzinstrumente beauftragt sind, bedeutet „Insider-Information“ auch eine Information nach lit. a oder b, die von einem Kunden mitgeteilt wurde und sich auf die noch nicht erledigten Aufträge des Kunden bezieht.

2. „Marktmanipulation“ sind

Geltende Fassung:

- senobligationen, Kassenscheine, Kapitalanlagefondsanteile, Partizipationsscheine und sonstige Wertpapiere, sofern sie vertretbar sind,
2. Verträge über oder Rechte auf Zeichnung, Erwerb oder Veräußerung der in Z. 1 genannten Wertpapiere,
 3. Finanzinstrumente mit fester Laufzeit, die sich auf die in Z. 1 genannten Wertpapiere beziehen, Finanzterminkontrakte und Optionen,
 4. Verträge mit Indexklauseln, die in Z. 1 genannte Wertpapiere zum Gegenstand haben.

(4) Als Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten, sofern sie zum Handel auf einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen reglementiert und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und der Öffentlichkeit direkt oder indirekt zugänglich ist,

1. Aktien, Zwischenscheine, Genussscheine, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Kassensobligationen, Kassenscheine, Kapitalanlagefondsanteile, Partizipationsscheine und sonstige Wertpapiere, sofern sie vertretbar sind,
2. Verträge über oder Rechte auf Zeichnung, Erwerb oder Veräußerung der in Z. 1 genannten Wertpapiere,
3. Finanzinstrumente mit fester Laufzeit, die sich auf die in Z. 1 genannten Wertpapiere beziehen, Finanzterminkontrakte und Optionen,

Vorgeschlagene Fassung:

- a) Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge, die
 - aa) falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Finanzinstrumenten, die Nachfrage danach oder ihren Kurs geben oder geben könnten, oder
 - ab) den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente durch eine Person oder mehrere, in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflussen, dass ein anormales oder künstliches Kursniveau erzielt wird,
 es sei denn, die Person, welche die Geschäfte abgeschlossen oder die Aufträge erteilt hat, weist nach, dass sie legitime Gründe dafür hatte und dass diese Geschäfte oder Aufträge nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden geregelten Markt verstoßen.

Bei der Beurteilung der Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge gemäß lit. a als Marktmanipulation sind unbeschadet der Fälle von Marktmanipulation gemäß Abs. 2 insbesondere folgende Umstände – die als solche nicht unbedingt als Marktmanipulation anzusehen sind – zu berücksichtigen:

 - der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte einen bedeutenden Teil des Tagesvolumens der Transaktionen mit dem entsprechenden Finanzinstrument auf dem jeweiligen geregelten Markt ausmachen, vor allem dann, wenn diese Tätigkeiten zu einer erheblichen Veränderung des Kurses dieses Finanzinstruments führen;
 - der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte, die von Personen mit einer bedeutenden Kauf- oder Verkaufsposition in einem Finanzinstrument getätigt wurden, zu einer erheblichen Veränderung des Kurses dieses Finanzinstruments bzw.

Geltende Fassung:

4. Verträge mit Indexklauseln, die in Z. 1 genannte Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Vorgeschlagene Fassung:

- eines sich darauf beziehenden derivativen Finanzinstruments oder aber des Basisvermögenswertes führen, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind;
- ob abgewickelte Geschäfte zu keiner Veränderung in der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers eines zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstruments führen;
 - der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte Umkehrungen von Positionen innerhalb eines kurzen Zeitraums beinhalten und einen beträchtlichen Teil des Tagesvolumens der Geschäfte mit dem entsprechenden Finanzinstrument auf dem betreffenden geregelten Markt ausmachen, sowie mit einer erheblichen Veränderung des Kurses eines zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstruments in Verbindung gebracht werden könnten;
 - der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte innerhalb einer kurzen Zeitspanne des Börsentages konzentriert werden und zu einer Kursveränderung führen, die in der Folge wieder umgekehrt wird;
 - der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge die besten bekannt gemachten Kurse für Angebot und Nachfrage eines auf einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstruments verändern oder genereller die Aufmachung des Orderbuchs verändern, das den Marktteilnehmern zur Verfügung steht, und vor ihrer eigentlichen Abwicklung annulliert werden könnten;
 - der Umfang, in dem Geschäftsaufträge genau oder ungefähr zu einem bestimmten Zeitpunkt erteilt oder Geschäfte zu diesem Zeitpunkt abgewickelt werden, an dem die Referenzkurse, die Abrechnungskurse und die Bewertungen berechnet werden, und dies zu Kursveränderungen führt, die sich auf eben diese Kurse und

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Bewertungen auswirken.

- b) Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge unter Vor-
spiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung
sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung.

Bei der Beurteilung der Geschäfte oder Kauf- bzw. Ver-
kaufsaufträge gemäß lit. b als Marktmanipulation sind un-
beschadet der Fälle von Marktmanipulation gemäß Abs. 2
insbesondere folgende Umstände – die als solche nicht un-
bedingt als Marktmanipulation anzusehen sind – zu be-
rücksichtigen:

- ob von bestimmten Personen erteilte Geschäftsaufträge
oder abgewickelte Geschäfte vorab oder im Nachhinein
von der Verbreitung falscher oder irreführender Infor-
mationen durch dieselben oder in enger Beziehung zu
ihnen stehenden Personen begleitet wurden;
- ob Geschäftsaufträge von Personen erteilt bzw. Ge-
schäfte von diesen abgewickelt werden, bevor oder
nachdem diese Personen oder in enger Beziehung zu
ihnen stehenden Personen Analysen oder Anlageemp-
fehlungen erstellt oder weitergegeben haben, die un-
richtig oder verzerrt sind oder ganz offensichtlich von
materiellen Interessen beeinflusst wurden.

- c) Verbreitung von Informationen über die Medien ein-
schließlich Internet oder auf anderem Wege, die falsche
oder irreführende Signale in Bezug auf Finanzinstrumente
geben oder geben könnten, unter anderem durch Verbrei-
tung von Gerüchten sowie falscher oder irreführender
Nachrichten, wenn die Person, die diese Informationen
verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie
falsch oder irreführend waren. Bei Journalisten, die in
Ausübung ihres Berufs handeln, ist eine solche Verbreitung
von Informationen unbeschadet des § 48g Abs. 1 und 2 un-
ter Berücksichtigung der für ihren Berufsstand geltenden
Regeln zu beurteilen, es sei denn, dass diese Personen aus
der Verbreitung der betreffenden Informationen direkt oder
indirekt einen Nutzen ziehen oder Gewinne schöpfen.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

3. „Finanzinstrumente“ sind
 - a) Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen,
 - b) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren,
 - c) Geldmarktinstrumente,
 - d) Finanzterminkontrakte (Futures) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente,
 - e) Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreement),
 - f) Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien oder Aktienindexbasis (Equity-swaps),
 - g) Kauf- und Verkaufsoptionen auf alle unter lit. a bis f fallenden Instrumente einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente; dazu gehören insbesondere Devisen- und Zinsoptionen,
 - h) Warenderivate,
 - i) alle sonstigen Instrumente, die zum Handel auf einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde.
4. „Geregelter Markt“ ist ein Markt im Sinne des Art. 1 Z 13 der Richtlinie 93/22/EWG und der unregelmäßige dritte Markt gemäß § 69. Für am unregelmäßig dritten Markt zugelassene Verkehrsgegenstände sind jedoch §§ 48d und 48f nicht anwendbar.
5. „Zulässige Marktpraxis“ sind Gepflogenheiten, die auf einem oder mehreren Finanzmärkten nach vernünftigem Ermessen erwartet werden und von der FMA durch Verordnung gemäß Abs. 3 anerkannt werden.
6. „Person“ ist eine natürliche oder eine juristische Person.
7. „Zuständige Behörde“ ist die gemäß Art. 11 der Richtlinie 2003/6/EG benannte zuständige Stelle.
8. Eine „Person, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt“ ist eine natürliche Person,

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

- a) die einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten angehört, oder
 - b) die als Führungskraft zwar keinem der unter lit. a genannten Organe angehört, aber regelmäßig Zugang zu Insider-Informationen hat und befugt ist, unternehmerische Entscheidungen zu künftigen Entwicklungen und Geschäftsperspektiven des Emittenten zu treffen.
9. Eine „Person, die in enger Beziehung zu einer Person steht, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten Führungsaufgaben wahrnimmt“ ist
- a) der Ehegatte der Person, die diese Führungsaufgaben wahrnimmt, oder ein sonstiger Lebensgefährte, der nach einzelstaatlichem Recht einem Ehegatten gleichgestellt ist,
 - b) ein unterhaltsberechtigtes Kind der Person, die diese Führungsaufgaben wahrnimmt,
 - c) ein sonstiges Familienmitglied der Person, die diese Führungsaufgaben wahrnimmt, und das für die Dauer von mindestens einem Jahr mit diesem in einem Haushalt lebt,
 - d) eine juristische Person, treuhänderisch tätige Einrichtung oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch eine Person nach Z 8 oder nach den lit. a bis c wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.
- (2) Von der Basisdefinition von Abs. 1 Z 1 bis 3 leiten sich insbesondere folgende Beispiele ab:
1. Sicherung einer marktbeherrschenden Stellung in Bezug auf das Angebot eines Finanzinstruments oder die Nachfrage danach durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen mit der Folge einer direkten oder indirekten Festsetzung des Ankaufs- oder Verkaufspreises oder anderer unlauterer Handelsbedingungen;
 2. Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bei Börsen-

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

schluss mit der Folge, dass Anleger, die auf Grund des Schlusskurses tätig werden, irregeführt werden;

3. Ausnutzung eines gelegentlichen oder regelmäßigen Zugangs zu den traditionellen oder elektronischen Medien durch Abgabe einer Stellungnahme zu einem Finanzinstrument (oder indirekt zu dem Emittenten dieses Finanzinstruments), wobei zuvor Positionen bei diesem Finanzinstrument eingegangen wurden und anschließend Nutzen aus den Auswirkungen der Stellungnahme auf den Kurs dieses Finanzinstruments gezogen wird, ohne dass der Öffentlichkeit gleichzeitig dieser Interessenkonflikt auf ordnungsgemäße und effiziente Weise mitgeteilt wird.

(3) Ob eine „zulässige Marktpraxis“ gemäß Abs. 1 Z 5 vorliegt, hat die FMA durch Verordnung festzulegen.

1. Sie hat hierbei insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) wie transparent die betreffende Marktpraxis für den Markt insgesamt ist,
 - b) ob sie das Funktionieren der Marktkräfte und das freie Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage gewährleistet; unter der Analyse insbesondere der Auswirkungen der betreffenden Marktpraxis auf die wichtigsten Marktparameter, wie die vor der Einführung der betreffenden Marktpraxis herrschenden besonderen Marktbedingungen, den gewichteten Durchschnittskurs eines Handelstages oder die tägliche Schlussnotierung,
 - c) in welchem Maße sich die betreffende Marktpraxis auf die Marktliquidität und -effizienz auswirkt,
 - d) inwieweit die betreffende Marktpraxis dem Handelsmechanismus des betreffenden Marktes Rechnung trägt und den Marktteilnehmern erlaubt, angemessen und rechtzeitig auf die durch sie entstehende neue Marktsituation zu reagieren,
 - e) welches Risiko die betreffende Marktpraxis für die Marktintegrität anderer, direkt oder indirekt verbundener, geregelter oder nicht geregelter Märkte für dieses Finanzinstru-

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

ment innerhalb der Gemeinschaft darstellt,

- f) zu welchem Ergebnis die zuständigen Behörden bzw. anderen in Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2003/6/EG genannten Behörden bei ihren Ermittlungen zu der betreffenden Marktpraxis kamen, insbesondere ob sie eine Verletzung der Marktmissbrauchsbestimmungen oder der geltenden Verhaltensregeln auf dem betreffenden Markt oder auf anderen direkt oder indirekt verbundenen Märkten in der Gemeinschaft festgestellt haben,
- g) welche Strukturmerkmale der betreffende Markt aufweist, zB ob es sich um einen geregelten Markt handelt oder nicht, welche Finanzinstrumente gehandelt werden, welche Marktteilnehmer vertreten sind und welcher Anteil am Handel auf Kleinanleger entfällt.

Neue oder sich entwickelnde Marktpraktiken dürfen nicht deshalb als unzulässig festgelegt werden, weil diese zuvor noch nicht ausdrücklich als zulässig festgelegt wurden.

Die FMA hat die als zulässig festgelegten Marktpraktiken regelmäßig auf ihre weitere Zulässigkeit zu überprüfen und dabei insbesondere wesentliche Änderungen im Handelsumfeld des betreffenden Marktes, wie geänderte Handelsregeln oder Infrastruktur des Marktes, zu berücksichtigen.

2. Vor Erlassung einer Verordnung gemäß diesem Absatz und unbeschadet § 48g Abs. 2 hat die FMA die Börseunternehmen sowie die Interessenvertretungen der Emittenten, Finanzdienstleistungserbringer, Verbraucher und allfälliger anderer Marktbetreiber zu konsultieren. Im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens hat die FMA auch zuständige Behörden anderer Mitgliedstaaten zu konsultieren, wenn vergleichbare Märkte (mit ähnlichen Strukturen, Geschäftsvolumen, Transaktionen) existieren.
3. In der Verordnung hat eine angemessene Beschreibung der Marktpraxis zu erfolgen und sind die Faktoren anzuführen, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der betreffenden Marktpraxis berücksichtigt wurden, insbesondere wenn

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

die Zulässigkeit ein und derselben Marktpraxis auf verschiedenen Märkten unterschiedlich bewertet wurde.

Missbrauch einer Insiderinformation

§ 48b. (1) Wer als Insider eine Insider-Information mit dem Vorsatz ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er

1. davon betroffene Finanzinstrumente kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf empfiehlt oder
2. diese Information, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer, ohne Insider zu sein, eine Insider-Information, die er mitgeteilt erhalten oder in Erfahrung gebracht hat, dazu ausnützt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er

1. davon betroffene Finanzinstrumente kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf empfiehlt oder
2. diese Information, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Wer sich oder einem Dritten durch eine im Absatz 1 bezeichnete Tat einen 40 000 Euro übersteigenden Vermögensvorteil verschafft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wer sich oder einem Dritten durch eine im Absatz 2 bezeichnete Tat einen 40 000 Euro übersteigenden Vermögensvorteil verschafft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Wer sonst ohne den Vorsatz, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, eine Information in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis davon, dass es sich um eine Insider-Information handelt, dazu verwendet, dass er

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

1. davon betroffene Finanzinstrumente kauft, verkauft oder einem Dritten zum Kauf oder Verkauf empfiehlt oder
2. diese Information, ohne dazu verhalten zu sein, einem Dritten zugänglich macht,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(5) Insider im Sinne des Abs. 1 ist, wer als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganes des Emittenten oder sonst auf Grund seines Berufes, seiner Beschäftigung, seiner Aufgaben oder seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten zu der im Abs. 1 erwähnten Information Zugang hat. Ebenso ist Insider, wer sich die Information durch die Begehung strafbarer Handlungen verschafft hat. Handelt es sich dabei um eine juristische Person, so sind jene natürlichen Personen Insider, die am Beschluss, das Geschäft für Rechnung der juristischen Person zu tätigen, beteiligt sind.

Marktmanipulation

§ 48c. Wer Marktmanipulation betreibt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen. Das VStG ist anzuwenden. Der Versuch ist strafbar. Ein erzielter Vermögensvorteil ist von der FMA als verfallen zu erklären.

§ 48d. (1) Die Emittenten von Finanzinstrumenten haben Insider-Informationen, die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Das Eintreten einer Reihe von Umständen oder eines Ereignisses – obgleich noch nicht formell festgestellt – ist von den Emittenten unverzüglich bekannt zu geben. Alle erheblichen Veränderungen im Hinblick auf eine bereits offengelegte Insider-Information sind unverzüglich nach dem Eintreten dieser Veränderungen bekanntzugeben. Dies hat auf demselben Wege zu erfolgen wie die Bekanntgabe der ursprünglichen Information. Die Veröffentlichung einer Insider-Information an das Publikum hat so zeitgleich wie möglich für alle Anlegerkategorien in den Mitgliedstaaten, in denen diese Emittenten die Zulassung ihrer Finanzinstru-

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

mente zum Handel auf einem geregelten Markt beantragt oder bereits erhalten haben, zu erfolgen. Die Emittenten haben alle Insider-Informationen, die sie der Öffentlichkeit mitteilen müssen, während eines angemessenen Zeitraums auf ihrer Internet-Site anzuzeigen.

(2) Ein Emittent kann die Bekanntgabe von Insider-Informationen gemäß Abs. 1 erster Satz auf eigene Verantwortung aufschieben, wenn diese Bekanntgabe seinen berechtigten Interessen schaden könnte, sofern diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen, und der Emittent in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten.

1. Berechtigte Interessen liegen insbesondere vor bei:

- a) laufenden Verhandlungen oder damit verbundenen Umständen, wenn das Ergebnis oder der normale Ablauf dieser Verhandlungen von der Veröffentlichung wahrscheinlich beeinträchtigt werden würden. Insbesondere wenn die finanzielle Überlebensfähigkeit des Emittenten stark und unmittelbar gefährdet ist – auch wenn er noch nicht unter das geltende Insolvenzrecht fällt – kann die Bekanntgabe von Informationen für einen befristeten Zeitraum verzögert werden, sollte eine derartige Bekanntgabe die Interessen der vorhandenen und potenziellen Aktionäre ernsthaft gefährden, indem der Abschluss spezifischer Verhandlungen unterminiert werden würde, die eigentlich zur Gewährleistung einer langfristigen finanziellen Erholung des Emittenten gedacht sind;
- b) einer vom Geschäftsführungsorgan eines Emittenten getroffenen Entscheidung oder bei abgeschlossenen Verträgen, wenn diese Maßnahmen der Zustimmung durch ein anderes Organ des Emittenten bedürfen, um wirksam zu werden, sofern die Struktur eines solchen Emittenten die Trennung zwischen diesen Organen vorsieht und eine Bekanntgabe der Informationen vor der Zustimmung zusammen mit der gleichzeitigen Ankündigung, dass diese Zustimmung noch aussteht, die korrekte Bewertung der Informationen durch das Publikum gefährden würde.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

2. Die Emittenten haben, um die Vertraulichkeit von Insider-Informationen zu gewährleisten, den Zugang zu diesen Informationen zu kontrollieren. Insbesondere haben sie
- a) wirksame Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass andere Personen als solche, deren Zugang zu Insider-Informationen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben innerhalb des emittierenden Instituts unerlässlich ist, Zugang zu diesen Informationen erlangen;
 - b) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass jede Person, die Zugang zu derlei Informationen hat, die sich daraus ergebenden rechtlichen sowie regulatorischen Pflichten anerkennt und sich der Sanktionen bewusst ist, die bei einer missbräuchlichen Verwendung bzw. einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung derartiger Informationen verhängt werden;
 - c) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die eine unmittelbare Bekanntgabe der Informationen für den Fall gestatten, dass der Emittent nicht in der Lage war, die Vertraulichkeit der entsprechenden Insider-Informationen unbeschadet Abs. 3 zweiter Satz zu gewährleisten.

Der Emittent hat die FMA unverzüglich von der Entscheidung, die Bekanntgabe der Insider-Informationen aufzuschieben, zu unterrichten.

(3) Die Emittenten oder die in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen, die Insider-Informationen im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben an einen Dritten weitergeben, haben diese Informationen der Öffentlichkeit vollständig und tatsächlich bekannt zu geben und zwar zeitgleich bei absichtlicher Weitergabe der Informationen und unverzüglich im Fall einer nicht absichtlichen Weitergabe. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die Person, an die die Information weitergegeben wird, zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, unabhängig davon, ob sich diese Verpflichtung aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, einer Satzung oder einem Vertrag ergibt. Die Emittenten oder die in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

handelnden Personen haben ein Verzeichnis der Personen zu führen, die für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder anderweitig tätig sind und regelmäßig oder gelegentlich Zugang zu Insider-Informationen haben. Die Emittenten oder die in ihrem Auftrag oder die für ihre Rechnung handelnden Personen müssen dieses Verzeichnis regelmäßig aktualisieren und der FMA auf Anfrage übermitteln. Die Insider-Verzeichnisse sind nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Emittenten oder die in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen haben sicherzustellen, dass jede Person, die Zugang zu Insider-Informationen hat, die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anerkennt und schriftlich erklärt, sich der Sanktionen bewusst zu sein, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung derartiger Informationen verhängt werden.

1. Das Insider-Verzeichnis hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die Personalien all derjenigen, die Zugang zu Insider-Informationen haben,
 - b) den Grund für die Erfassung dieser Personen im Verzeichnis,
 - c) das Erst- und Aktualisierungsdatum des Insider-Verzeichnisses.
 2. Die Insider-Verzeichnisse haben unverzüglich aktualisiert zu werden, wenn
 - a) sich der Grund für die Erfassung bereits erfasster Personen ändert,
 - b) neue Personen zum Verzeichnis hinzugefügt werden müssen,
 - c) im Verzeichnis erfasste Personen keinen Zugang zu Insider-Informationen mehr haben.
- (4) Personen, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie gegebenenfalls in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen haben der FMA alle Eigengeschäfte mit Aktien des genannten Emittenten oder mit sich darauf

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

beziehenden Derivaten oder anderen Finanzinstrumenten unverzüglich anzuzeigen. Ebenso haben die genannten Personen diese Informationen unverzüglich zu veröffentlichen.

1. Die Anzeige hat zu enthalten:

- a) Name der Person, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten Führungsaufgaben wahrnimmt, oder Name der Person, die zu einer solchen Person in enger Beziehung steht,
- b) Grund für die Meldepflicht,
- c) Bezeichnung des betreffenden Emittenten,
- d) Beschreibung des Finanzinstruments,
- e) Art des Geschäfts (An- oder Verkauf),
- f) Abschlussdatum und Ort, an dem das Geschäft getätigt wurde,
- g) Kurs und Geschäftsvolumen.

2. Die Anzeige an die FMA hat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Tag des Abschlusses zu erfolgen, kann jedoch aufgeschoben werden, bis die Gesamt-Abschlusssumme der Geschäfte gemäß diesem Absatz den Betrag von fünftausend Euro erreicht. Falls dieser Betrag am Ende des Kalenderjahres nicht erreicht wird, kann die Anzeige bis zum 31. Januar des Folgejahres aufgeschoben werden.

(5) Die Personen, die Analysen von Finanzinstrumenten oder von Emittenten von Finanzinstrumenten oder sonstige für Informationsverbreitungs Kanäle oder die Öffentlichkeit bestimmte Informationen mit Empfehlungen oder Anregungen zu Anlagestrategien erstellen oder weitergeben, haben dafür Sorge zu tragen, dass die Information sachgerecht dargeboten wird, und etwaige Interessen oder Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten, auf die sich die Information bezieht, offen gelegt werden.

(6) Die Betreiber von Märkten haben strukturelle Vorkehrungen zur Vorbeugung gegen und zur Aufdeckung von Marktmanipulationspraktiken zu treffen.

(7) Die FMA kann zwecks Einhaltung der Abs. 1 bis 5 alle er-

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

forderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit ordnungsgemäß informiert wird.

(8) Öffentliche Stellen, die Statistiken verbreiten, welche die Finanzmärkte erheblich beeinflussen könnten, haben dies auf sachgerechte und transparente Weise zu tun.

(9) Die Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, haben unverzüglich der FMA zu melden, wenn sie auf Grund der ihnen zur Kenntnis gelangten Fakten und Informationen den begründeten Verdacht haben, dass eine Transaktion ein Insider-Geschäft oder eine Marktmanipulation darstellen könnte. Die genannten Personen haben jeweils von Fall zu Fall zu entscheiden, ob bei einer Transaktion ein begründeter Verdacht für das Vorliegen eines Insider-Geschäfts oder einer Marktmanipulation gemäß § 48a besteht. Die genannten Personen haben der FMA folgende Angaben zu übermitteln:

1. Beschreibung der Transaktionen einschließlich der Art des Auftrags (zB Limitauftrag, Bestens-Auftrag oder sonstige Auftragsmerkmale) und Art des Handels (zB Blocktrade),
2. Gründe für den Verdacht auf Marktmissbrauch,
3. Personalien der Personen, in deren Auftrag die Transaktionen ausgeführt wurden, sowie sonstiger an diesen Transaktionen beteiligter Personen,
4. Funktion, in der die der Meldepflicht unterliegende Person handelt (zB in eigenem Namen oder im Auftrag Dritter),
5. sonstige Angaben, die für die Prüfung der verdächtigen Transaktionen von Belang sein können.

Sollten diese Angaben zum Zeitpunkt der Meldung nicht verfügbar sein, so sind zumindest die Gründe anzugeben, die die Meldung erstattende Person zu der Vermutung veranlassen, es könne sich bei den Transaktionen um Insider-Geschäfte oder um eine Marktmanipulation handeln. Die übrigen Angaben sind der FMA mitzuteilen, sobald sie vorliegen. Die Meldung kann auf postalischem oder elektronischem Wege, per Telefax oder telefonisch erfolgen, wobei im Falle einer telefonischen Mitteilung auf Verlangen der FMA eine schriftliche Bestätigung nachzureichen ist.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

(10) Die Personen, die nach Abs. 9 eine Meldung bei der FMA erstatten, dürfen die Personen, in deren Auftrag die Transaktionen ausgeführt wurden oder mit diesen Personen in Beziehung stehende Personen nicht über die erfolgte Meldung unterrichten. Ein Schadenersatzanspruch aus dem Umstand des Unterbleibens dieses Unterrichts kann nicht entstehen. Die FMA darf den Personen, in deren Auftrag die Transaktionen ausgeführt wurden, den Namen der Person, die diese Transaktionen gemeldet hat, nicht mitteilen. Eine nach Abs. 9 erfolgende Meldung bei der FMA kann nicht als Verletzung etwaiger vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelter Bekanntmachungsbeschränkungen angesehen werden und entbindet die Person, die die Meldung erstattet hat, von jeglicher Haftung.

§ 48e. (1) §§ 48a bis 48d gelten nicht für Geschäfte, die aus geld- oder wechsellkurspolitischen Gründen oder im Rahmen der Verwaltung der öffentlichen Schulden von einem Mitgliedstaat, einem Bundesland, dem Europäischen System der Zentralbanken, einer nationalen Zentralbank oder einer anderen amtlich beauftragten Stelle oder einer für deren Rechnung handelnden Einrichtung getätigt werden.

(2) §§ 48a bis 48d gelten für jedes Finanzinstrument, das zum Handel auf einem geregelten Markt in mindestens einem Mitgliedstaat zugelassen ist oder für das ein entsprechender Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde, unabhängig davon, ob das Geschäft selbst tatsächlich auf diesem Markt getätigt wird oder nicht.

(3) § 48b gilt auch für jedes Finanzinstrument, das nicht zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, dessen Wert jedoch von einem Finanzinstrument im Sinne von Abs. 2 abhängt.

(4) § 48d Abs. 1 bis 3 gilt nicht für Emittenten, die für ihre Finanzinstrumente keine Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat beantragt oder erhalten haben.

(5) Die in den §§ 48 a bis 48d geregelten Verbote und Gebote

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

sind auf Handlungen anzuwenden, die

1. in Österreich oder im Ausland vorgenommen werden und Finanzinstrumente betreffen, die zum Handel auf einem in Österreich belegenen oder betriebenen geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein entsprechender Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde;
2. in Österreich begangen werden und Finanzinstrumente betreffen, die zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder für die ein entsprechender Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde.

(6) §§ 48b und 48c gelten nicht für den Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen und die Kursstabilisierungsmaßnahmen für ein Finanzinstrument, wenn derartige Transaktionen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 erfolgen.

§ 48f. (1) Für die Zwecke dieser Bestimmung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Wertpapierhaus“ ist jede Person im Sinne von Art. 1 Z 2 der Richtlinie 93/22/EWG;
2. „Kreditinstitut“ ist jede juristische Person im Sinne von Art. 1 Z 1 der Richtlinie 2000/12/EG;
3. „Empfehlung“ ist eine Analyse oder sonstige für Informationsverbreitungskanäle oder die Öffentlichkeit bestimmte explizite oder implizite Information mit Empfehlungen oder Anregungen zu Anlagestrategien in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten, einschließlich einer aktuellen oder künftigen Beurteilung des Wertes oder des Kurses solcher Instrumente;
4. „Analyse oder sonstige Information mit Empfehlungen oder Anregungen zu Anlagestrategien“ ist
 - a) eine von einem unabhängigen Analysten, einem Wertpapierhaus, einem Kreditinstitut, einer sonstigen Person, deren Haupttätigkeit in der Erstellung von Empfehlungen be-

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

steht, oder einer bei den genannten Einrichtungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder Ähnliches tätigen natürlichen Person erstellte Information, die direkt oder indirekt eine bestimmte Anlageempfehlung zu einem Finanzinstrument oder einem Emittenten von Finanzinstrumenten darstellt,

- b) eine von anderen als den in lit. a genannten Personen erstellte Information, die direkt eine bestimmte Anlageentscheidung zu einem Finanzinstrument empfiehlt;
- 5. „relevante Person“ ist eine natürliche oder juristische Person, die bei der Ausübung ihres Berufs oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Empfehlungen erstellt oder weitergibt;
- 6. „Emittent“ ist der Emittent eines Finanzinstruments, auf das sich die Empfehlung direkt oder indirekt bezieht;
- 7. „Informationsverbreitungskanal“ ist ein Kanal, durch den die Information der Öffentlichkeit tatsächlich oder wahrscheinlich zugänglich gemacht wird; „wahrscheinlich der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Information“ ist eine Information, die für eine große Anzahl von Personen zugänglich ist;
- 8. „angemessene Regelung“ ist jede Regelung – einschließlich der Selbstkontrolle –, die die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2003/6/EG treffen.

(2) Wer eine Empfehlung ausspricht, hat

- 1. klar und unmissverständlich die Identität der Person anzugeben, die die Empfehlung abgegeben hat, insbesondere Name und Berufsbezeichnung der Person, die die Empfehlung erstellt hat und Name der juristischen Person, die für die Erstellung der Empfehlung verantwortlich ist;
- 2. sofern es sich bei der relevanten Person um ein Wertpapierhaus oder ein Kreditinstitut handelt, die Identität der jeweils zuständigen Behörde anzugeben;
- 3. sofern es sich bei der relevanten Person weder um ein Wertpapierhaus noch um ein Kreditinstitut handelt, jedoch Selbstkontrollnormen oder Berufs- bzw. Standesregeln auf die Person Anwendung finden, auf die genannten Normen oder Re-

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

geln hinzuweisen;

4. sofern es um nichtschriftliche Empfehlungen handelt, anzugeben, wo die Angaben gemäß Z 1 bis 3 aufzufinden sind, wobei diese Angaben unmittelbar und leicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein müssen, zB im Wege der Internetadresse der relevanten Person;

Die Z 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Journalisten, die einer gleichwertigen angemessenen Regelung – einschließlich einer gleichwertigen angemessenen Selbstkontrolle – in den jeweiligen Mitgliedstaaten unterliegen, sofern die genannten Regelungen eine ähnliche Wirkung haben wie die in diesem Absatz.

(3) In einer Empfehlung ist sicherzustellen, dass

1. Tatsachen deutlich von Auslegungen, Schätzungen, Stellungnahmen und anderen Arten nicht sachbezogener Informationen unterschieden werden;
2. alle Quellen zuverlässig sind bzw. bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Quelle klar darauf hingewiesen wird;
3. alle Prognosen, Vorhersagen und angestrebten Kursziele klar als solche gekennzeichnet werden und dass auf die bei ihrer Erstellung oder Verwendung zugrunde gelegten wesentlichen Annahmen hingewiesen wird;
4. , sofern es sich um eine nichtschriftliche Empfehlung handelt, für die Empfehlungsempfänger ebenfalls die in den Z 1 bis 3 angeführten Umstände klar und leicht erkennbar sind.

Die relevanten Personen haben über Verlangen der FMA jede Empfehlung als vernünftig zu substantiieren. Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Journalisten, die einer gleichwertigen angemessenen Regelung – einschließlich einer gleichwertigen angemessenen Selbstkontrolle – in den jeweiligen Mitgliedstaaten unterliegen, sofern die genannte Regelung ähnliche Wirkungen hat, wie die in diesem Absatz.

(4) Handelt es sich bei der relevanten Person um einen unabhängigen Analysten, ein Wertpapierhaus, ein Kreditinstitut, eine verbundene juristische Person oder sonstige relevante Personen, deren

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Haupttätigkeit in der Erstellung von Empfehlungen besteht, oder um eine bei den genannten Stellen im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder Ähnliches tätige natürliche Person, so hat die genannte Person weiters sicherzustellen, dass in der Empfehlung

1. auf alle wesentlichen Quellen, einschließlich die relevanten Emittenten, verwiesen wird sowie darauf, ob die Empfehlung gegenüber dem fraglichen Emittenten offen gelegt und nach dieser Offenlegung vor ihrer Weitergabe geändert wurde;
2. alle Bewertungsgrundlagen oder Methoden zur Bewertung eines Finanzinstruments oder des Emittenten eines Finanzinstruments oder zur Festsetzung eines angestrebten Kursziels für ein Finanzinstrument ausreichend zusammengefasst werden;
3. die Bedeutung der erstellten Empfehlung (zB „Erwerb“, „Veräußerung“ oder „Halten“), die möglicherweise auch den zeitlichen Rahmen der Anlage, auf die sich die Empfehlung bezieht, umfasst, ausreichend erläutert und vor etwaigen Risiken angemessen gewarnt wird, einschließlich einer Empfindlichkeitsanalyse der zu Grunde gelegten Annahmen;
4. Bezug genommen wird auf die gegebenenfalls vorgesehene Häufigkeit einer Aktualisierung der Empfehlung und auf etwaige Änderungen der zuvor angekündigten Zielsetzung;
5. der Zeitpunkt, zu dem die Empfehlung zum ersten Mal veröffentlicht wurde, klar und unmissverständlich angegeben wird, sowie das jeweilige Datum und der Zeitpunkt der genannten Kurse von Finanzinstrumenten;
6. , wenn sich die Empfehlung von derjenigen, die in den zwölf Monaten unmittelbar vor ihrer Veröffentlichung für dasselbe Finanzinstrument oder denselben Emittenten erstellt wurde, unterscheidet, auf den Zeitpunkt der früheren Empfehlung klar und unmissverständlich hingewiesen wird.

Wären die in Z 1 bis 3 genannten Vorschriften im Vergleich zur Länge der abgegebenen Empfehlung unverhältnismäßig, reicht es aus, dass in der Empfehlung selbst klar und unmissverständlich auf den Ort verwiesen wird, an dem die geforderten Informationen un-

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

mittelbar und einfach für die Öffentlichkeit zugänglich sind, zB eine direkte Internetverbindung zu der genannten Information bei der entsprechenden Adresse der relevanten Person, vorausgesetzt die verwendete Methode oder Bewertungsgrundlage wurde nicht geändert. Gleiches gilt im Falle nichtschriftlicher Empfehlungen.

(5) Die relevanten Personen haben in der Empfehlung alle Beziehungen und Umstände offen legen, bei denen damit gerechnet werden kann, dass sie die Objektivität der Empfehlung beeinträchtigen, insbesondere, wenn relevante Personen ein nennenswertes finanzielles Interesse an einem oder mehreren Finanzinstrumenten, die Gegenstand der Empfehlung sind, haben oder ein erheblicher Interessenkonflikt im Zusammenhang mit einem Emittenten, auf den sich die Empfehlung bezieht, besteht. Handelt es sich bei der relevanten Person um eine juristische Person, so gilt dies auch für alle juristischen oder natürlichen Personen, die für die genannte juristische Person im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder Ähnliches tätig sind und die an der Erstellung der Empfehlung beteiligt waren. Handelt es sich bei der relevanten Person um eine juristische Person, so umfassen die gemäß diesem Absatz offen zu legenden Informationen insbesondere:

1. alle Interessen oder Interessenkonflikte der relevanten Person oder ihrer verbundenen Unternehmen, die für die an der Erstellung der Empfehlung beteiligten Personen zugänglich sind oder bei denen damit gerechnet werden kann, dass sie zugänglich sind;
2. alle Interessen oder Interessenkonflikte der relevanten Person oder mit ihr verbundener juristischer Personen, die den Personen, die an der Erstellung der Empfehlung zwar nicht beteiligt waren, jedoch vor der Weitergabe der Empfehlung an Kunden und die Öffentlichkeit Zugang zu der Empfehlung hatten oder hätten haben können, bekannt sind.

Wären die genannten Offenlegungen im Vergleich zur Länge der abgegebenen Empfehlung unverhältnismäßig, reicht es aus, dass in der Empfehlung selbst klar und unmissverständlich auf den Ort verwiesen wird, an dem diese Offenlegungen von der Öffentlichkeit unmittelbar und leicht eingesehen werden können, zB eine direkte

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Internetverbindung zu der Offenlegung bei der entsprechenden Adresse der relevanten Person. Gleiches gilt im Falle nichtschriftlicher Empfehlungen. Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Journalisten, die einer gleichwertigen angemessenen Regelung – einschließlich einer gleichwertigen angemessenen Selbstkontrolle – in den jeweiligen Mitgliedstaaten unterliegen, sofern die genannte Regelung ähnliche Wirkungen hat, wie die in diesem Absatz.

(6) Wird die Empfehlung von einem unabhängigen Analysten, einem Wertpapierhaus, einem Kreditinstitut, einer verbundenen juristischen Person oder einer sonstigen relevanten Person, deren Haupttätigkeit in der Erstellung von Empfehlungen besteht, erstellt, so ist von den genannten Personen zusätzlich zu den in Abs. 5 genannten Verpflichtungen sicherzustellen, dass die nachfolgenden, ihre Interessen und Interessenkonflikte betreffenden Informationen klar und unmissverständlich in der Empfehlung offen gelegt werden:

1. wesentliche Beteiligungen, die zwischen der relevanten Person oder einer verbundenen juristischen Person einerseits und dem Emittenten andererseits bestehen. Diese wesentlichen Beteiligungen umfassen mindestens folgende Fälle:
 - a) wenn Anteile von über 5% des gesamten emittierten Aktienkapitals an dem Emittenten von der relevanten Person oder einer verbundenen juristischen Person gehalten werden oder
 - b) wenn Anteile von über 5% des gesamten emittierten Aktienkapitals an der relevanten Person oder einer verbundenen juristischen Person von dem Emittenten gehalten werden;
2. sonstige nennenswerte finanzielle Interessen, die die relevante Person oder eine verbundene juristische Person in Bezug auf den Emittenten hat;
3. gegebenenfalls eine Stellungnahme dazu, ob die relevante Person oder eine mit ihr verbundene juristische Person ein Marktmacher oder Liquiditätsspender in den Finanzinstrumenten des Emittenten ist;
4. gegebenenfalls eine Aussage darüber, ob die relevante Person oder eine mit ihr verbundene juristische Person in den voran-

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

gegangenen zwölf Monaten bei der öffentlichen Emission von Finanzinstrumenten des Emittenten federführend oder mitführend war;

5. gegebenenfalls eine Stellungnahme zu der Frage, ob die relevante Person oder eine mit ihr verbundene juristische Person mit dem Emittenten eine sonstige Vereinbarung über die Erbringung von Investment-Banking-Dienstleistungen getroffen hat, vorausgesetzt, dies hat nicht die Offenlegung vertraulicher Geschäftsinformationen zur Folge und die Vereinbarung war in den vorangegangenen zwölf Monaten in Kraft oder im gleichen Zeitraum erfolgte eine Entschädigung auf ihrer Grundlage;
6. gegebenenfalls eine Aussage dazu, ob die relevante Person oder eine mit ihr verbundene juristische Person mit dem Emittenten eine Vereinbarung über die Erstellung von Anlageempfehlungen getroffen hat.

Tatsächliche organisatorische oder verwaltungstechnische Vereinbarungen innerhalb des Wertpapierhauses oder des Kreditinstituts sind zur Verhinderung oder Vermeidung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Empfehlungen, einschließlich Informationsschranken, in der Empfehlung generell offen zu legen. Die Vorschriften gemäß Abs. 5 zweiter Satz für die im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder Ähnliches für ein Wertpapierhaus oder ein Kreditinstitut tätigen natürlichen oder juristischen Personen umfasst insbesondere die Offenlegung der Frage, ob die Vergütung dieser Personen an Investment-Banking-Geschäfte des Wertpapierhauses oder des Kreditinstituts oder verbundener juristischer Personen gebunden ist. Sofern die natürlichen Personen die Anteile an dem Emittenten vor ihrer öffentlichen Emission erhalten oder erwerben, sind in der Empfehlung außerdem der Erwerbspreis und das Datum des Erwerbs offen zu legen. Wertpapierhäuser und Kreditinstitute haben vierteljährlich den Anteil aller Empfehlungen offen zu legen, die auf „Erwerb“, „Halten“, „Veräußern“ oder ähnlich lauten, sowie den Anteil der Emittenten, die den genannten Kategorien entsprechen, für die das Wertpapierhaus oder das Kreditinstitut in den vorangegangenen zwölf Monaten wesentliche Investment-Banking-Dienstleistungen

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

erbracht hat. Wären die in diesem Absatz genannten Vorschriften im Vergleich zur Länge der abgegebenen Empfehlung unverhältnismäßig, reicht es aus, in der Empfehlung selbst klar und unmissverständlich auf den Ort zu verweisen, an dem diese Offenlegung unmittelbar und leicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist, zB eine direkte Internetverbindung zu der Offenlegung bei der entsprechenden Adresse des Wertpapierhauses oder des Kreditinstituts. Gleiches gilt im Falle nichtschriftlicher Empfehlungen.

(7) Wird die von einem Dritten erstellte Empfehlung durch eine relevante Person unter deren Verantwortung weitergegeben, so hat die relevante Person ihre Identität klar und unmissverständlich in der Empfehlung anzugeben.

(8) Wird in für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen die von einem Dritten erstellte Empfehlung wesentlich verändert weitergegeben, so hat derjenige, der die Empfehlung ausspricht, zu gewährleisten, dass diese Informationen einen eindeutigen Hinweis auf die im Einzelnen vorgenommenen Änderungen enthalten. Sofern die wesentliche Änderung in einer gegensätzlichen Empfehlung besteht (zB eine Empfehlung zum „Erwerb“ wird in „Halten“ oder „Veräußerung“ bzw. umgekehrt geändert), gelten die Abs. 2 bis 5 auch für die Person, die die Empfehlung weitergibt, sinngemäß. Außerdem haben relevante juristische Personen, die selbst oder über natürliche Personen eine wesentlich veränderte Empfehlung weiterzugeben, förmliche, schriftliche Richtlinien aufstellen, so dass die Empfänger der wesentlich veränderten Empfehlung an die Stelle verwiesen werden können, an der sie Zugang zur Identität des Erstellers der Empfehlung, zur Empfehlung selbst und zur Offenlegung der Interessen des Erstellers oder von Interessenkonflikten erhalten können, sofern diese Angaben öffentlich zugänglich sind. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Presseberichte über von Dritten erstellte Empfehlungen, wenn diese Empfehlungen nicht wesentlich geändert wurden. Bei der Weitergabe der Zusammenfassung einer von einem Dritten erstellten Empfehlung haben die die Zusammenfassung weitergebenden relevanten Personen sicherzustellen, dass es sich um eine klare und nicht irreführende Zusammenfassung handelt, in der auf das Ausgangsdokument sowie auf den Ort verwiesen wird,

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

an dem die mit dem Ausgangsdokument verbundenen Offenlegungen unmittelbar und leicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, sofern diese Angaben der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

(9) Für den Fall, dass die relevante Person ein Wertpapierhaus, ein Kreditinstitut oder eine von diesen im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder Ähnliches beschäftigte natürliche Person ist, die Empfehlungen Dritter weitergibt, gilt:

1. Die Bezeichnung der für das Wertpapierhaus oder das Kreditinstitut zuständigen Behörde wird klar und unmissverständlich angegeben.
2. Hat der Ersteller der Empfehlung diese nicht bereits durch einen Informationsverbreitungskanal weitergegeben, so gelten die in Abs. 6 für die Ersteller vorgesehenen Vorschriften auch für diejenigen, die die Empfehlung weitergeben.
3. Nimmt das Wertpapierhaus oder das Kreditinstitut eine wesentliche Änderung an der Empfehlung vor, so sind die für die Ersteller gemäß Abs. 2 bis 6 genannten Vorschriften einzuhalten.

Sonderbestimmungen für das Strafverfahren wegen Missbrauchs einer Insider-Information

§ 48g. (1) Soweit im Folgenden nicht etwas anderes angeordnet wird, gelten für das Strafverfahren wegen Missbrauchs einer Insider-Information die Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631 (StPO).

(2) Die besonderen Vorschriften dieses Abschnittes gelten auch für das Verfahren wegen einer Tat, die zugleich den Tatbestand des Missbrauchs einer Insider-Information und den einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art erfüllt.

§ 48h. Das Strafverfahren wegen Missbrauchs einer Insider-Information obliegt dem Landesgericht für Strafsachen Wien.

§ 48i. (1) Staatsanwaltschaft und Gericht haben grundsätzlich die FMA mit Ermittlungen zur Aufklärung des Verdachts des Missbrauchs einer Insider-Information zu beauftragen. Sicherheitsbehörden und deren Organe dürfen sie nur dann beauftragen, wenn bei

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

Gefahr im Verzug unaufschiebbare Amtshandlungen durchzuführen sind und Organe der FMA nicht rechtzeitig zu erreichen sind, oder wenn der Sachverhalt auch den Tatbestand einer anderen gerichtlich strafbaren Handlung erfüllen könnte. In diesen Fällen ist die FMA ohne unnötigen Aufschub von den Ermittlungen zu verständigen und ihr Gelegenheit zu geben, sich von deren Ergebnissen Kenntnis zu verschaffen.

(2) Sobald eine bestimmte Person des Missbrauchs einer Insider-Information verdächtig ist, hat die FMA Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien zu erstatten. Ermittlungen zur unmittelbaren Feststellung des Sachverhalts und zur Aufklärung des Verdachts hat sie – unbeschadet der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach § 48r – nur soweit durchzuführen, als sie damit durch Staatsanwaltschaft oder Gericht beauftragt wird.

(3) Im Übrigen gelten für das Verfahren bei den Amtshandlungen der FMA die Bestimmungen über das verwaltungsbehördliche Strafverfahren, sofern sich aus den Bestimmungen der StPO nicht anderes ergibt.

§ 48j. (1) Aufträge der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts um Ermittlungen hat die FMA mit größtmöglicher Beschleunigung zu erledigen, über entgegenstehende Hindernisse hat sie Staatsanwaltschaft oder Gericht unverzüglich zu verständigen.

(2) Die FMA hat Staatsanwaltschaft und Gericht jederzeit Akteneinsicht zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 48k. (1) Der FMA kommt im Strafverfahren wegen Missbrauchs einer Insider-Information die Stellung eines Privatbeteiligten zu.

(2) Als Ankläger an Stelle der Staatsanwaltschaft und als Privatbeteiligter hat die FMA außer den Rechten, die einem Verletzten sonst zukommen, noch folgende Rechte:

1. Sie kann im gleichen Umfang wie die Staatsanwaltschaft gerichtliche Entscheidungen bekämpfen und die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen,

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

2. ihre Nichtigkeitsbeschwerde bedarf nicht der Unterschrift eines Verteidigers,
3. die Anberaumung von Haftverhandlungen (§§ 181 und 182 StPO) und von mündlichen Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren ist ihr mitzuteilen,
4. ihre Vertreter können bei Haftverhandlungen und bei mündlichen Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(3) Die Vermutung des Rücktrittes von der Verfolgung (§ 46 Abs. 3 StPO) ist gegenüber der FMA als Ankläger ausgeschlossen.

§ 48l. Der FMA sind gerichtliche Erledigungen und andere Schriftstücke, die ihr nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mitzuteilen sind, grundsätzlich ohne Zustellnachweis zuzustellen. Die Ladung zur Hauptverhandlung, gerichtliche Erledigungen und andere Schriftstücke, gegen die der FMA ein Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf zusteht, sind ihr mit Zustellnachweis (§§ 13 bis 20 des Zustellgesetzes) zuzustellen oder durch Telefax oder im elektronischen Rechtsverkehr (§ 89a GOG) zu übermitteln.

§ 48m. Legt die Staatsanwaltschaft die Anzeige wegen des Verdachts des Missbrauchs einer Insider-Information zurück oder tritt sie von seiner weiteren Verfolgung des Missbrauchs einer Insider-Information zurück, so hat die Staatsanwaltschaft die Gründe hierfür nach Maßgabe des § 48a StPO der FMA sogleich mitzuteilen.

§ 48n. Vor einer Mitteilung nach den §§ 90c Abs. 4, 90d Abs. 4 oder 90f Abs. 3 StPO hat die Staatsanwaltschaft oder das Gericht der FMA Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 48o. Jeder Strafantrag und jede Anklageschrift wegen des Missbrauchs einer Insiderinformation ist auch der FMA zuzustellen; die Staatsanwaltschaft hat dem Gericht auch eine Ausfertigung des Strafantrages bzw. der Anklageschrift für die FMA zu überreichen.

§ 48p. (1) Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören auch die Auslagen, die der FMA als Privatbeteiligter oder Anklägerin an Stelle der Staatsanwaltschaft erwachsen; sie fallen nicht unter die Pauschalkosten.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

(2) Die Kosten, die der FMA im Dienste der Strafjustiz erwachsen, sind bei der Bestimmung des Pauschalkostenbeitrages zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach § 381 Abs. 1, Z. 3, 4 oder 5 StPO. besonders zu ersetzen sind.

(3) Der FMA werden nur Barauslagen und außerdem die Kosten erstattet, die der Finanzprokurator nach § 5 des Prokuratorgesetzes, StGBI. Nr. 172/1945, gebühren.

Urteilsveröffentlichung

§ 48q. (1) Auf Antrag der FMA ist im Strafurteil wegen einer gemäß § 48a mit Strafe bedrohten Handlung auf die Veröffentlichung des auf diesen Tatbestand bezogenen Urteilsspruchs in einer oder mehreren periodischen Medien auf Kosten des Verurteilten zu erkennen, wenn der Täter schon zweimal wegen Taten verurteilt worden ist, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen wie die abgeurteilte Tat, und nach der Person des Täters und der Art der Tat zu befürchten ist, dass der Täter sonst weiterhin nach diesem Bundesgesetz strafbare Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde. Von einer Veröffentlichung ist abzusehen, wenn sie die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen würde.

(2) Die Entscheidung über die Urteilsveröffentlichung oder ihr Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruches über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden.

Überwachungsbefugnisse der FMA

§ 48r. (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden hat die FMA die Einhaltung der §§ 48a bis 48f zu überwachen. Für diese Zwecke ist sie berechtigt:

1. Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten,
2. von jedermann Auskünfte anzufordern, auch von Personen, die an der Übermittlung von Aufträgen oder an der Ausführung der betreffenden Handlungen nacheinander beteiligt sind, sowie von deren Auftraggebern, und, falls notwendig,

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

eine Person vorzuladen und zu vernehmen,

3. Ermittlungen vor Ort durchzuführen,
4. bereits zum Akt genommene Ergebnisse der Überwachung einer Telekommunikation (§§ 149a Abs. 1 Z 2 und 149m StPO) einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten (§ 149c Abs. 3 letzter Satz).

(2) Die FMA hat bei Ihrer Dienststelle ein Büro für Zwecke der Konsultation der Marktteilnehmer bei etwaigen Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften einzurichten.

(3) Die FMA kann im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Marktmanipulation und Insiderhandel das Börseunternehmen beauftragen, den Handel mit den betreffenden Finanzinstrumenten auszusetzen. In einem Verfahren nach § 48c kann die FMA für die Dauer des Verfahrens ein Verbot der Ausübung einer Berufstätigkeit des Beschuldigten verhängen, sofern der Beschuldigte dringend tatverdächtig ist, diese Berufstätigkeit mit dem vom Verfahren betroffenen Delikt in Zusammenhang steht und, wenn die Gefahr besteht, der Beschuldigte könnte sonst die Tat wiederholen. Eine Berufung gegen den Bescheid der FMA hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die FMA kann Maßnahmen oder Sanktionen, die wegen Verstößen gegen die §§ 48a und § 48c bis 48f gesetzt wurden, nach Maßgabe der Z 1 bis 3 beauskunften oder öffentlich bekanntgeben.

1. Im Falle einer Amtshandlung in einem laufenden Verfahren hat die FMA die Nennung der Namen der betroffenen Beteiligten zu unterlassen, es sei denn, diese sind bereits öffentlich bekannt oder es besteht ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der Namen.
2. Im Falle der Verhängung einer Sanktion kann die FMA die Namen der Personen oder Unternehmen, gegen die die Sanktion verhängt wurde, die Namen der Unternehmen, für die Personen verantwortlich sind, gegen die eine Sanktion verhängt wurde, sowie die verhängte Sanktion beauskunften oder veröffentlichen. Als Sanktionen im Sinne dieser Bestimmung gelten alle von der FMA nach Abschluss eines Verfahrens mit Bescheid gesetzten Rechtsakte.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:**

3. Die FMA hat von der Erteilung einer Auskunft über Amtshandlungen oder einer diesbezüglichen Veröffentlichung abzusehen, wenn
- a) die Erteilung der Auskunft oder die Veröffentlichung die Stabilität der Finanzmärkte erheblich gefährden würde oder
 - b) die Erteilung der Auskunft oder die Veröffentlichung zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei einem von der Auskunft oder der Veröffentlichung betroffenen Beteiligten führen würde oder
 - c) durch die Erteilung der Auskunft die Durchführung eines Verfahrens oder Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

(5) Nach anderen Bundesgesetzen bestehende Vorschriften über das Berufsgeheimnis bleiben von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.

§ 48s. (1) Die FMA hat mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden gemäß den Richtlinien 2003/6/EG, 2003/125/EG, 2003/124/EG, 2004/...../EG, gemäß der Verordnung 2273/2003/EG oder gemäß §§ 48a bis 48 g erforderlich ist. Die FMA leistet den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten Amtshilfe und nimmt ihrerseits Amtshilfe in Anspruch. Die FMA und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten tauschen Informationen aus und arbeiten bei Ermittlungen zusammen.

(2) Die FMA übermittelt den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen unverzüglich alle Informationen, die zu dem in Abs. 1 genannten Zweck notwendig sind. Sofern erforderlich, ergreift die FMA, an die sich das Auskunftsbegehren richtet, die erforderlichen Maßnahmen, um die angeforderten Informationen zu erlangen. Ist die FMA nicht in der Lage, die angeforderte Information unverzüglich zu liefern, so teilt sie der ersuchenden zuständigen Behörde die Gründe hierfür mit. Auf die gleiche Weise über deren Ersuchen an die FMA von den zuständigen Behörden

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

anderer Mitgliedstaaten übermittelte Informationen unterliegen dem Amtsgeheimnis. Die FMA kann die Übermittlung der angeforderten Informationen ablehnen,

1. wenn die Weitergabe der Informationen die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte,
2. wenn auf Grund derselben Tat und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem österreichischen Gericht anhängig ist oder
3. wenn gegen die genannten Personen auf Grund derselben Tat bereits ein rechtskräftiges Urteil eines österreichischen Gerichts ergangen ist.

In diesem Fall teilt sie dies der ersuchenden zuständigen Behörde mit und übermittelt ihr möglichst genaue Informationen über das betreffende Verfahren oder Urteil.

Die FMA ist ihrerseits berechtigt, bei den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 1 einzuholen. Unbeschadet des Art. 226 des Vertrags kann die FMA, deren Auskunftersuchen nicht innerhalb angemessener Frist Folge geleistet wird oder das abgelehnt wurde, dies dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden melden, der daraufhin Beratungen im Hinblick auf eine rasche und effiziente Lösung abhält.

Unbeschadet ihrer Verpflichtungen im Rahmen von Strafverfahren darf die FMA die nach Abs. 1 erhaltenen Informationen ausschließlich in Erfüllung ihrer Aufgabe im Rahmen dieses Bundesgesetzes sowie in mit der Erfüllung dieser Aufgabe verbundenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Rahmen dieser Aufgabe verwenden. Gibt jedoch die zuständige Behörde, die eine Information übermittelt hat, ihre Zustimmung, so darf die FMA sie zu anderen Zwecken verwenden oder den zuständigen Behörden anderer Staaten übermitteln.

(3) Ist die FMA überzeugt, dass Verstöße gegen die Richtlinie 2003/6/EG im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erfolgen oder erfolgt sind oder dass Finanzinstrumente, die auf einem gere-

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

gelten Markt in einem anderen Mitgliedstaat gehandelt werden, durch Handlungen betroffen sind, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats so konkret wie möglich mit. Sollte die FMA ihrerseits eine derartige Mitteilung erhalten, hat sie hierauf die erforderlichen Maßnahmen zu setzen. Sie unterrichtet die mitteilende zuständige Behörde über die Ergebnisse und soweit möglich über wichtige Zwischenergebnisse. Die Befugnisse der zuständigen Behörde, von der die Information stammt, bleiben von diesem Absatz unberührt. Die gemäß Art. 10 der Richtlinie 2003/6/EG örtlich zuständigen Behörden konsultieren einander zu den beabsichtigten Folgemaßnahmen.

(4) Die FMA kann die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, in dessen Hoheitsgebiet Ermittlungen durchzuführen. Ebenso hat sie solchen Ersuchen der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zu entsprechen. Ferner kann die FMA die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten darum ersuchen, dass es ihrem eigenen Personal gestattet wird, das Personal der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats bei den Ermittlungen zu begleiten. Ebenso hat sie solchen Ersuchen der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zu entsprechen. Die Ermittlungen unterliegen dabei voll und ganz der Kontrolle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfinden. Die FMA kann es ablehnen, einem Ermittlungersuchen gemäß diesem Absatz nachzukommen oder einem Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats gemäß diesem Absatz stattzugeben, das eigene Personal durch Personal jener Behörde begleiten zu lassen, wenn derartige Ermittlungen die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnten oder wenn auf Grund derselben Tat und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem österreichischen Gericht anhängig ist oder wenn gegen die betreffenden Personen auf Grund derselben Tat bereits ein rechtskräftiges Urteil eines österreichischen Gerichts ergangen ist. In diesem Fall teilt sie dies der ersuchenden zuständigen Behörde entsprechend mit und übermittelt ihr möglichst genaue Informationen über das betreffende Verfahren oder Urteil. Unbeschadet des Art. 226 des Vertrags kann die FMA, deren Ersuchen um Einleitung von Ermittlungen oder Erteilung der

Geltende Fassung:

§ 48b. Alle Kreditinstitute im Sinne des KWG, Versicherungsunternehmen im Sinne des VAG, BGBl. Nr. 569/1978, und Pensionskassen im Sinne des PKG, BGBl. Nr. 281/1990, jeweils in der geltenden Fassung, haben zur Hintanhaltung von Insidergeschäften die in § 82 Abs. 5 Z. 1 bis 3 genannten Maßnahmen zu treffen.

Strafzinsen

§ 48c. (1) Die FMA hat den Börsemitgliedern folgende Zinsen vorzuschreiben:

1. 1 vH des Fehlbetrags, der sich durch Unterschreitung der gemäß § 18 Z. 4 im Rahmen des Handels- oder Abwicklungssystems zu stellenden Kautions ergibt, pro Tag, mindestens jedoch 70 Euro;
2. 0,1 vH des Kurswertes jener Wertpapiere, die entgegen den Regeln für die Abwicklung von Börsegeschäften (§ 26 Abs. 3) nicht rechtzeitig in das Abwicklungssystem eingeliefert wurden, pro Tag, mindestens jedoch 50 Euro; ab dem sechsten Tag der Nichteinlieferung erhöht sich dieser Hundertsatz auf 0,2 vH pro Tag.

(2) Das Börseunternehmen ist verpflichtet, der FMA die nach Abs. 1 maßgeblichen Sachverhalte unaufgefordert, vollständig und unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die gemäß Abs. 1 vorzuschreibenden Zinsen fließen dem Bund zu.

Dritter Markt

§ 69. ...

§ 82. (1) – (5a) ...

(6) Jeder Emittent von Wertpapieren, die zum amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr zugelassen sind, hat unverzüglich eine

Vorgeschlagene Fassung:

oder Erteilung der Erlaubnis, dass ihre Bediensteten die Bediensteten der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats begleiten dürfen, nicht innerhalb angemessener Frist Folge geleistet wird oder das abgelehnt wurde, dies dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden melden.“

§ 48t. Alle Kreditinstitute im Sinne des KWG, Versicherungsunternehmen im Sinne des VAG, BGBl. Nr. 569/1978, und Pensionskassen im Sinne des PKG, BGBl. Nr. 281/1990, jeweils in der geltenden Fassung, haben zur Hintanhaltung von Insidergeschäften die in § 82 Abs. 5 Z. 1 bis 3 genannten Maßnahmen zu treffen.

Strafzinsen

§ 48u. (1) Die FMA hat den Börsemitgliedern folgende Zinsen vorzuschreiben:

1. 1 vH des Fehlbetrags, der sich durch Unterschreitung der gemäß § 18 Z. 4 im Rahmen des Handels- oder Abwicklungssystems zu stellenden Kautions ergibt, pro Tag, mindestens jedoch 70 Euro;
2. 0,1 vH des Kurswertes jener Wertpapiere, die entgegen den Regeln für die Abwicklung von Börsegeschäften (§ 26 Abs. 3) nicht rechtzeitig in das Abwicklungssystem eingeliefert wurden, pro Tag, mindestens jedoch 50 Euro; ab dem sechsten Tag der Nichteinlieferung erhöht sich dieser Hundertsatz auf 0,2 vH pro Tag.

(2) Das Börseunternehmen ist verpflichtet, der FMA die nach Abs. 1 maßgeblichen Sachverhalte unaufgefordert, vollständig und unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die gemäß Abs. 1 vorzuschreibenden Zinsen fließen dem Bund zu.

Ungeregelter dritter Markt

§ 69. ...

§ 82. (1) – (5a) ...

Geltende Fassung:

neue Tatsache zu veröffentlichen, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten ist, wenn sie wegen ihrer Auswirkung auf den Geschäftsverlauf, die Vermögens- oder Ertragslage geeignet ist, den Kurs der Wertpapiere erheblich zu beeinflussen, oder im Fall von Schuldverschreibungen die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen kann, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die FMA kann den Emittenten auf Antrag von der Veröffentlichungspflicht befreien, wenn dadurch die Schädigung berechtigter Interessen des Emittenten verhindert werden kann. In diesem Fall hat der Emittent zu bescheinigen, dass Anleger durch die Befreiung nicht geschädigt werden.

(7) Jeder Emittent von Wertpapieren, die zum amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr zugelassen sind, hat die nach Abs. 6 zu veröffentlichenden Tatsachen vor der Veröffentlichung der FMA und dem Börseunternehmen mitzuteilen. Die FMA ist ermächtigt, durch Verordnung die Art der Übermittlung zu regeln, wobei im Interesse der raschen Informationsübermittlung unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik bestimmte Kommunikationstechniken vorgeschrieben werden können.

(8) Die Veröffentlichung nach Abs. 6 ist

...

Vorgeschlagene Fassung:

(8) Die Veröffentlichung nach § 48d ist

...

Haftung der Vorstandsmitglieder des Emittenten

§ 82a. Mitglieder des Vorstands eines Emittenten, die grob fahrlässig

1. in Berichten, Darstellungen und Übersichten betreffend die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen, die an die Öffentlichkeit oder an die Gesellschafter gerichtet sind, wie insbesondere Jahresabschluss (Konzernabschluss) und Lagebericht (Konzernlagebericht) sowie Zwischenberichte (§ 87) und bei Veröffentlichungspflichten (§ 48d),
2. in einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an der Gesellschaft oder
3. in Vorträgen oder Auskünften in der Hauptversammlung die Verhältnisse des Emittenten in für eine Anlageentscheidung wesentlichen Punkten unrichtig wiedergeben, verschleiern oder ver-

Geltende Fassung:

Änderungen von Beteiligungen von Organmitgliedern und leitenden Angestellten

§ 91a. (1) Erwerben oder veräußern Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder leitende Angestellte einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Österreich, deren Aktien an einer österreichischen Börse zum Amtlichen Handel oder zum Geregeltten Freiverkehr zugelassen sind, Aktien dieser Gesellschaft, so haben sie innerhalb von sieben Tagen die FMA sowie die Gesellschaft unter Bekanntgabe der Anzahl der in ihrem Eigentum stehenden Aktien der Gesellschaft über diesen Vorgang zu unterrichten.

(2) Ausgenommen von der Meldepflicht gemäß Abs. 1 ist der Erwerb und die Veräußerung von Aktien, wenn der Kurswert der Bestandsveränderung 10 000 Euro nicht übersteigt. Dabei sind die Erwerbs- und Veräußerungsvorgänge eines Kalenderjahres zusammenzurechnen.

§ 96a. (1) – (2) ...

§ 101. ...

1. der §§ 13 Abs. 2, 27, 28, 48a und 80 ist der Bundesminister für Justiz;

§ 102. (1) – (17) ...

Vorgeschlagene Fassung:

schweigen, haften Anlegern in Wertpapieren dieser Gesellschaft, die daraufhin Verfügungen über diese Wertpapiere getroffen oder unterlassen haben, für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 96a. (1) – (2) ...

(3) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 48 und 48c gilt anstelle der Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 VStG von sechs Monaten eine Verjährungsfrist von 18 Monaten.

§ 101. ...

1. der §§ 13 Abs. 2, 27, 28, 48b und 80 ist der Bundesminister für Justiz;

§ 102. (1) – (17) ...

(18) § 48 Abs. 1 Z 2 und die §§ 48a bis 48u, die Überschrift vor § 69, § 82 Abs. 8, § 96a, § 101 Z 1 sowie der Entfall von § 82 Abs. 6 und 7 und § 91a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten am 12. Oktober 2004 in Kraft.

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel II****Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes****§ 2. (1) Z 1 – 3 ...**

4. um dem Mißbrauch von Insiderinformationen gemäß § 48a BörseG entgegenzuwirken und zur Aufklärung und Verfolgung von Mißbrauchsfällen dadurch beizutragen, daß sie alle zur Konkretisierung eines Verdachtes einer gemäß § 48a BörseG strafbaren Handlung erforderlichen Ermittlungen mit den Maßnahmen des BörseG und gemäß diesem Bundesgesetz aus eigenem durchführt; dazu kann sie Auskünfte von

...

(2) Zur Erteilung von Auskünften nach Abs. 1 Z 4 haben die auskunftspflichtigen Personen (Abs. 1 Z 4 lit. a bis e):

1. Ladungen der FMA nachzukommen,
2. der FMA die geforderten mündlichen Auskünfte zu erteilen und
3. der FMA die geforderten schriftlichen Unterlagen und Datenträger vorzulegen.

§ 10. (1) Z 1 – 2 ...

3. im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß §§ 9 ff. BWG im Inland tätige Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und Lokale Firmen mit Sitz in Mitgliedstaaten, soweit diese Unternehmen Mitglied einer Wertpapierbörse im Sinne des Börsegesetzes sind, aber je nur hinsichtlich jener Instrumente, die in Österreich zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und über die in Österreich in einem geregelten Markt Geschäfte abgeschlossen wurden,
4. die Oesterreichische Nationalbank und
5. anerkannte Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Drittland (§ 15 Abs. 1 Z 3 BörseG) und Unternehmen mit Sitz in einem Drittland (§ 15 Abs. 1 Z 4 BörseG), die Mitglied einer Wertpapierbörse im Sinne des Börsegesetzes sind, sowie an einer

§ 2. (1) Z 1 – 3 ...**§ 10. (1) Z 1 – 2 ...**

3. im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß §§ 9 ff. BWG im Inland tätige Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und Lokale Firmen mit Sitz in Mitgliedstaaten, soweit diese Unternehmen Mitglied einer Wertpapierbörse im Sinne des Börsegesetzes sind, aber je nur hinsichtlich jener Instrumente, die zum Handel an einer österreichischen Börse Markt zugelassen sind, und über die in Österreich Geschäfte abgeschlossen wurden,
4. die Oesterreichische Nationalbank und
5. anerkannte Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Drittland (§ 15 Abs. 1 Z 3 BörseG) und Unternehmen mit Sitz in einem Drittland (§ 15 Abs. 1 Z 4 BörseG), die Mitglied einer Wertpapierbörse im Sinne des Börsegesetzes sind, sowie an einer

Geltende Fassung:

Wertpapierbörse im Sinne des Börsegesetzes tätige Mitglieder einer Kooperationsbörse (§ 15 Abs. 5 BörseG), aber je nur hinsichtlich jener Instrumente, die in Österreich zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und über die in Österreich in einem geregelten Markt Geschäfte abgeschlossen wurden.

(2) ...

§ 14. Z 1 ...

2. ihren Kunden den Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten (§ 2 Z 34 BWG) zu dem Zweck zu empfehlen, für ihre Eigengeschäfte oder Geschäfte eines mit ihnen verbundenen Unternehmens Preise in eine bestimmte Richtung zu lenken;
3. Geschäfte auf Grund der Kenntnis der Orderlage zum Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten (§ 2 Z 34 BWG) abzuschließen, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Die Verbote gemäß Z 2 und 3 gelten auch für alle Angestellten und sonst für die genannten Rechtsträger tätigen Personen.

§ 25. (1) Die FMA führt das Verzeichnis der geregelten Märkte gemäß Art. 16 der Richtlinie 93/22/EWG. Geregelte Märkte sind in Österreich der amtliche Handel, der geregelte Freiverkehr und der dritte Markt im Sinne des Börsegesetzes.

§ 27. (1) – (2) ...

(3) Wer als Angestellter eines in § 11 Abs. 2 und 3 genannten Rechtsträgers oder als auf Grund sonstiger vertraglicher Regelung für einen solchen Rechtsträger tätige Person die besonderen Verhaltensregeln des § 14 Z 2 und 3 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung:

Wertpapierbörse im Sinne des Börsegesetzes tätige Mitglieder einer Kooperationsbörse (§ 15 Abs. 5 BörseG), aber je nur hinsichtlich jener Instrumente, die zum Handel an einer österreichischen Börse zugelassen sind und über die in Österreich Geschäfte abgeschlossen wurden.

(2) ...

§ 14. Z 1 ...

2. ihren Kunden den Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten (§ 2 Z 34 BWG) zu dem Zweck zu empfehlen, für ihre Eigengeschäfte oder Geschäfte eines mit ihnen verbundenen Unternehmens Preise in eine bestimmte Richtung zu lenken.

Das Verbot gemäß Z 2 gilt auch für alle Angestellten und sonst für die genannten Rechtsträger tätigen Personen.

§ 25. (1) Die FMA führt das Verzeichnis der geregelten Märkte gemäß Art. 16 der Richtlinie 93/22/EWG. Geregelte Märkte sind in Österreich der amtliche Handel und der geregelte Freiverkehr im Sinne des Börsegesetzes.

§ 27. (1) – (2) ...

(3) Wer als Angestellter eines in § 11 Abs. 2 und 3 genannten Rechtsträgers oder als auf Grund sonstiger vertraglicher Regelung für einen solchen Rechtsträger tätige Person die besonderen Verhaltensregeln des § 14 Z 2 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

„§ 32c. Das bloße Anbieten von Verkehrsgegenständen am dritten Markt gemäß § 69 des Börsegesetzes löst bis zum 11. Oktober 2004 für sich allein noch keine Prospektspflicht gemäß § 2 des Kapitalmarktgesetzes aus.“

Geltende Fassung:

§ 34. (1) – (13) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 34. (1) – (13) ...

(14) § 14, 25 Abs. 1, § 27, § 32c und der Entfall von § 2 Abs. 1 Z 4, § 2 Abs. 2 und § 14 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxx/xx treten am 12. Oktober 2004 in Kraft.